

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Albanien

(Wolfgang Stoppel)

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungen.....	5
Einführung	6
A. Historische Entwicklung des Minderheitenschutzes	7
1. Die Zwischenkriegszeit (von der Staatsgründung bis zur kommunistischen Machtübernahme, 1912 bis 1944).....	7
a) Die Zeit der Staatsgründung.....	7
b) Demographische Grundlagen	10
c) Die Minoritätenerklärung von 1921.....	11
d) Religionswesen.....	13
e) Schulwesen.....	14
2. Die Zeit der kommunistischen Diktatur (1944 bis 1990).....	16
a) Politische Situation	16
b) Rechtliche Situation.....	17
c) Tatsächliche Situation	18
(1) "Statistischer Genozid".....	19
(2) Religionsverfolgung.....	20
(3) Beschränkungen in Sprache und Kultur	20
B. Gegenwärtige Lage.....	22
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	22
2. Demographische Lage.....	25
a) Griechen	25
b) Makedonen	27

c) Montenegriener.....	28
d) Aromunen (Vlachen).....	28
e) Roma	29
f) "Ägypter" (Jevgjit).....	30
g) Juden	30
3. Minderheitenbegriff.....	31
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	31
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes.....	33
6. Einzelne Sachbereiche	34
a) Schul- und Bildungswesen	34
b) Sprachgebrauch.....	36
c) Namensrecht	37
d) Topographische Bezeichnungen.....	37
e) Kulturwahrung und -pflege	38
f) Politische Mitwirkung.....	39
g) Staatliche Förderung	42
h) Staatsorganisationsrecht.....	43
7. Völkerrechtliche Verträge.....	44
a) Multilaterale Verträge	44
b) Bilaterale Verträge	45
C. Dokumentation	48
1. Verfassung der Republik Albanien vom 21.10.1998 (Auszug)	48
2. Gesetz Nr.8580 Über politische Parteien vom 17.Februar 2000 (Auszug).....	54

3. Wahlgesetzbuch der Republik Albanien (Gesetz Nr.9087) vom 19. Juni 2003 (Auszug)	55
4. Arbeitsgesetzbuch der Republik Albanien (Gesetz Nr.7961) vom 17. Juli 1995 (Auszug)	55
5. Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Albanien (Gesetz Nr.8485) vom 12. Mai 1999 (Auszug)	55
6. Gesetz Nr.8281 über den Moralkodex der Polizei vom 25.2.1998 (Auszug)	56
7. Strafvollzugsgesetz (Gesetz Nr.8328) vom 16. April 1998 (Auszug)	56
8. Zivilprozeßordnung (Gesetz Nr.8116) vom 29. März 1996 (Auszug)	56
9. Strafprozeßordnung (Gesetz Nr.7905) vom 21.3.1995 (Auszug)	57
10. Notarordnung (Gesetz Nr.7829) vom 1.6.1994 (Auszug)	57
11. Strafgesetzbuch (Gesetz Nr.7895) vom 27.1.1995 i.d.F. des G Nr.8733 v.24.1.2001 (Auszug)	58
12. Gesetz Nr.8410 Über öffentliches und privates Radio und Fernsehen in der Republik Albanien vom 30.9.1998 (Auszug)	58
13. Gesetz Nr.7952 Über das voruniversitäre Bildungssystem vom 21.6.1995 (Auszug)	60
14. Beschluß Nr.396 des MinR über Muttersprachunterricht von Personen aus Minderheiten in der 8-Jahres-Schule vom 22.8.1994 (Auszug)	62
15. Beschluß Nr.248 des MinR über Kriterien und Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben nicht öffentlicher Ausbildungseinrichtungen auf konfessioneller Basis oder in einer fremden Sprache vom 28. Mai 1999 (Auszug)	65
16. Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über Handel und handelspolitische Zusammenarbeit vom 11.5.1992 (Auszug)	67
17. Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit, gute Nachbarschaft und Sicherheit zwischen der Republik Albanien und der Republik Griechenland vom 21. März 1996 (Auszug)	67
D. Bibliographie	70

Abkürzungen

Dok	Dokument
DP	Drejtësia Popullore („Volksrecht“ = alban Rechtszeitschrift, 1991-1997 nur Drejtësia)
FamGB	Familiengesetzbuch 2003
FamK	Familienkodex 1965
FZ	Fletorja Zyrtare („Amtsblatt“ = Gesetzblatt ab 1992)
G	Gesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Gazeta Zyrtare („Amtsblatt“ = Gesetzblatt 1945-1991)
IPR-Ges	Gesetz über die Inanspruchnahme von Zivilrechten durch Ausländer
IÜBFR	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung 1965
MinR	Ministerrat
NotarO	Notarordnung von 1994
PBDNJ	Partia Bashkimi per Mbrojtjen e te Drejtave te Njeriut (Menschenrechtspartei)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch von 1995
StPO	Strafprozessordnung von 1995
Verf	Verfassung 1998
VKM	Vendime e Keshillit te Minsitrave (Beschluß des MinR)
VSO	G.Brunner (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Berlin 1995 ff (Albanien)
WahlG	Wahlgesetzbuch 2003
WOS	G.Brunner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Baden-Baden 1991 ff (Albanien)
ZivStG	Gesetz über die Registrierung von Zivilstandsakten von 2002
ZGB	Zivilgesetzbuch von 1994
ZPO	Zivilprozessordnung von 1996

Einführung

Im Gegensatz zu anderen Balkanstaaten gilt Albanien als ein ethnisch weitgehend homogenes Staatsgebilde mit quantitativ überschau- und eingrenzbaeren Minderheiten in den Grenzregionen nach Osten und Süden, die nach offiziellen Angaben weniger als 3% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Zur Zeit der Gründung des ersten albanischen Nationalstaates am 28.11.1912 war der Minderheitenanteil allerdings noch wesentlich höher und lag selbst nach offiziellen Angaben bei fast 10 %, was für den jungen albanischen Staat - der ohnehin eher aus geopolitischen, taktischen Erwägungen der sog. Groß- und Schutzmächte und nicht in erster Linie als Folge interner Unabhängigkeitsbestrebungen zustande gekommen war¹ - mit Problemen verbunden war, die bis zur existenzgefährdenden Bedrohung durch Gebietsforderungen der Nachbarn reichten. Das Zusammenleben der Albaner mit ihren ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheitengruppen gestaltete sich nach der willkürlich vorgenommenen Grenzziehung von 1913 und dem Erwachen eines bis dato unbekanntes albanischen Nationalgefühls alles andere als problemlos, erwiesen sich doch die Minderheiten mit ihren beharrlichen Forderungen nach Sonder- und Schutzrechten eher als Störfaktor und letztlich als ein Risiko für die Entwicklung der nationalen Einheit. Vor allem im Verhältnis zur größten nicht-albanischen Gruppe, den Griechen, gab es immer wieder Spannungen, die für den jungen Staat, der ohnehin mit ständigen, durch Stammes- und Glaubensunterschiede hervorgerufenen Auseinandersetzungen der Albaner untereinander beschäftigt war, nur schwer zu bewältigen waren. Von Bedeutung ist dabei, daß sich mit den Großstämmen der Gegem im Norden und der Tosken im Süden bis heute völlig unterschiedliche Auffassungen zur Gesellschafts- und Staatsordnung gegenüberstehen, die nur in geringem Maß konsensfähig sind²; während die patriarchalisch geführten Stämme des nördlichen Berglandes auf der Basis des Gewohnheitsrechts stets ihre Autonomie gegenüber der Zentralgewalt zu wahren wußten und jegliches staatliches Reglement ablehnten, waren die südalbanischen Tosken von der osmanischen Feudalgesellschaft und griechischen Kultur geprägt und verbanden die Errichtung des albanischen Nationalstaats mit der Hoffnung auf soziale und wirtschaftliche Verbesserungen. Ein Konsens zur Gesellschaftsordnung muß schließlich auch die unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten (Katholizismus, Islam und Orthodoxie) umfassen, deren Verteilung ebenfalls von einem Nord-Süd-Gefälle begleitet ist. Hinzu kommt für Albanien die Besonderheit, daß von weltweit mehr als 6,5 Mio. ethnischen

¹ Vgl. W. Ruß: Der Entwicklungsweg Albaniens, Meisenheim 1979, S.59; die alban. Liga von Prizren hatte seit 1878 lediglich die Autonomie des Landes gefordert. Ebenso W.Kondis: Greece and Albania 1908-1914, Thessaloniki 1976 passim, und S.Pollo et al.: The History of Albania, London 1981

² Das Thema lebt in der neueren Literatur wieder auf: I.Blumi: The Roots of Hoxha's Postwar State, East European Quarterly, Vol.31 No.3, Sept.1997, S.379-398; A.Vehbiu: Standard Albanian and the Gheg Renaissance, Int. Journal of Albanian Studies, Vol.1/1 (1997) S.17-24.

Albanern fast die Hälfte außerhalb der Staatsgrenzen leben, hauptsächlich verteilt auf serbisches und makedonisches Gebiet, aber in erheblichem Maße auch als Emigranten in Mitteleuropa und den USA.

Mit der Öffnung des Landes im Zuge des politischen Umbruchs zu Anfang der 90iger Jahre verschärfte sich die Minderheitenproblematik einerseits innenpolitisch vor dem Hintergrund erneuter Forderungen einzelner Interessensgruppen, andererseits entspannte sie sich quantitativ durch eine starke Migrationsbewegung nach Griechenland. Angesichts der neu belebten internationalen Aktivitäten Albaniens ist zu hoffen, dass sich im Rahmen vorgegebener internationaler Standards zum Minderheitenschutz und gut nachbarlicher Beziehungen zu den Anrainerstaaten die noch bestehenden Probleme weitgehend konfliktfrei lösen lassen. Allerdings muß auch die Einschränkung gemacht werden, daß bei einem nach wie vor demokratisch wenig gefestigten Land wie Albanien Prognosen zur künftigen Entwicklung nur unter Vorbehalt möglich sind, wie die wiederholten bürgerkriegsähnlichen Ereignisse der 90iger Jahre sowie die instabile innenpolitische Entwicklung im Vorfeld der Präsidentenwahl 2002 und wiederholter Regierungsneu- wie -umbildungen in den Jahren 2001/2002 deutlich gezeigt haben. Man kann nur hoffen, dass die Anfang 2003 aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß eines Stabilitäts- und Assoziierungsabkommens mit der EU zu einer entscheidenden Konsolidierung der Lage beitragen.

A. Historische Entwicklung des Minderheitenschutzes

1. Die Zwischenkriegszeit (von der Staatsgründung bis zur kommunistischen Machtübernahme, 1912 bis 1944)

a) Die Zeit der Staatsgründung

In der Vielvölkergemeinschaft des Osmanischen Reiches spielte Albanien durch seine geographische Randlage nur eine untergeordnete Rolle, zumal die zentralen Siedlungsgebiete in den schwer zugänglichen Bergregionen Mittel- und Nordalbaniens und die dort lebenden Stämme und Clans der türkischen Herrschaftsgewalt weitgehend entzogen blieben. Zuwanderungen fremder Volkszugehöriger (zB nomadisierender Slawen) waren in diesen Gebieten eher selten und bis auf die Ansiedlung der aus dem rumänischen Raum kommenden, allerdings generell integrations- und anpassungswilligen Aromunen (die sog. Vlachen, die kulturell häufig als Anhängsel der Griechen auftraten) im Gebiet um Korca nicht von Dauer. Lediglich im Süden des Landes mit seinen breiten Flußtälern, Küstenstreifen und Hochebenen kam es seit dem Mittelalter durch Wanderungsbewegungen von Norden wie von Süden her zu echten interethnischen Beziehungen, die - unberührt von späterer Grenzziehung - in einem friedlichen Nebeneinander der dort siedelnden Albaner wie Griechen und Vlachen bestanden und auf Grund der kulturellen Überlegenheit der griechischen Volksgruppe und des Einflusses

der orthodoxen Kirche von einem Hang zur Assimilierung der albanischen Volksteile geprägt waren, zumal die griechische Sprache als lingua franca im Handels-, Wirtschafts- und Kulturleben galt. Unter der Bevölkerung dieser Region (d.h. des Epirus im eigentlichen Sinne zwischen Vjose-Fluß im Norden und dem Golf von Arta im Süden) war im übrigen noch keinerlei Nationalbewußtsein anzutreffen, denn nicht nationale, sondern religiöse Kriterien bestimmten die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, wobei alle orthodoxen Christen unisono als Griechen ("Grek") galten, während "Turk" für Moslem stand, falls man sich nicht generell als "Epiroten" bezeichnete.

Das Erwachen des albanischen Nationalbewußtseins zum Ausgang des 19.Jahrhunderts mußte in dieser Region zwangsläufig zu Problemen führen. Dabei war die Ausrufung des ersten albanischen Nationalstaates am 28.11.1912 in Vlora zunächst einmal ein untauglicher Versuch, aus der osmanischen Erbmasse, die nach dem 1.Balkankrieg zur Verteilung anstand, ein Stück Rumpfalbanien mit Eigenstaatlichkeit zu versehen. Dieser neue Staat, der noch nicht einmal gefestigte Grenzen aufzuweisen hatte, konnte in seiner Scheinsouveränität weder die gewachsenen Bevölkerungsstrukturen noch die gebietsmäßige Zuordnung der einzelnen Volksgruppen ändern, geschweige denn in Frage stellen. Das galt umso mehr, als der neue Staat ohnehin in mehrere Machtzentren mit unterschiedlichen Führungen und Gegenregierungen zersplittert und gleichzeitig den Gebietsansprüchen seiner unmittelbaren Nachbarn ausgesetzt war, die auch prompt mit Beginn des 1.Weltkriegs das Land besetzten: im Norden Serbien, in der Mitte Italien und im Süden Griechenland, wozu sich später noch eine französische Zone um die Stadt Korca hinzugesellte (die seinerzeit übrigens keine Straßenverbindung nach Restalbanien hatte und wie weite Teile Südalbanien nur von Griechenland aus zugänglich war). Die 1914 von den Großmächten aufoktroyierte Verfassung³ als reines Organisationsstatut einer konstitutionellen Monarchie mit wenigen von westlichen Standards geprägten Artikeln zu den bürgerlichen Rechten war damit genauso Makulatur wie die 1913 erfolgte provisorische Grenzziehung. Ohnehin gingen alle diese Maßnahmen an den Realitäten des Landes vorbei, dessen Bevölkerung sich mehrheitlich nahezu ausschließlich an den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts⁴ orientierte, mündlich überlieferten archaischen Spruchsammlungen nach Art von Rechtsspiegeln, die über Jahrhunderte Sitte und Brauchtum geprägt hatten und alleinige Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung mit Patriarchat, Stammesverband, Großfamilie, Blutrache usw. waren. Daß sich bei dieser Ausgangslage minderheitenspezifische Fragen erst gar nicht stellen konnten, liegt auf der Hand und entsprach im übrigen auch der räumlichen Verteilung der

³ Dt.Text bei: v.Thalloszy: Illyrisch-albanische Forschungen, Bd.II, München 1916, S.174-194

⁴ Bekannt als "Kanun des Lek Dukagjinit", dt.Übers.: ZfRV 36 (1953) S.1-46; 57 (1954) S.5-78; 58 (1956) S.121-198; vgl. auch W. Peinsipp: Das Volk der Shkypetaren - Geschichte, Gesellschaft und Verhaltensordnung, Wien 1985

verschiedenen ethnischen und Sprachgruppen in ihrer gewachsenen Zuordnung zu den umliegenden Staaten und Schutzmächten.

Mit dem Abzug der fremden Mächte bzw. ihrer gewaltsamen Vertreibung, die sich in einzelnen Gebieten noch bis 1925 hinzog, kam indes Anfang 1920 ein albanisches Nationalbewußtsein zum Tragen, das die Minderheiten nicht nur als Fremdkörper für die nationale Einheit, sondern vor allem als Gefahr für den Fortbestand des neuen Staatswesens ansah, nachdem Italien wie Griechenland unverhohlen nicht nur Gebietsansprüche gestellt, sondern im Rahmen eines Geheimabkommens sogar die Aufteilung des Landes unter sich beschlossen hatten. Erst die Aufnahme Albanien in den Völkerbund am 13.12.1920 brachte mehr Ruhe und Stabilität, zumal es dem Völkerbund durch ständige Proteste, Drohungen und Initiativen nicht nur gelang, Italien und Griechenland von ihren Teilungsabsichten abzubringen, sondern Albanien auch feste Grenzen zu verschaffen⁵. Diese Grenzziehung, die mit kleineren Korrekturen der Grenzlinie von 1913 entsprach und schließlich auch von Griechenland am 9.11.1923 anerkannt wurde, war indes alles andere als glücklich, schnitt sie doch einen Großteil des albanischen Siedlungsgebiets in Serbien (Kosovo) vom Mutterland ab, während sich die griechische und aromunische Volksgruppe im Süden und Südosten plötzlich in einem Staat wiederfanden, der sie als Fremde betrachtete⁶ (was gleichermaßen für die nunmehr griechischem Territorium zugeschlagene albanische Minderheit vor allem in der Tschameria galt). Das moderne nationalstaatliche Denken warf dabei in seiner Abkehr von der bisher gültigen Zuordnung nach Religionskriterien zusätzliche Probleme dadurch auf, daß die albanische Bevölkerungsmehrheit nicht nur in 2 Großstämme mit völlig unterschiedlichen Organisationsformen der Gesellschaft, sondern auch in verschiedene Religionsgemeinschaften (Katholiken, Orthodoxe sowie sunnitische und schiitische Moslems) geteilt war. Um etwa einem albanischsprechenden orthodoxen Christen in Südalbanien klar zu machen, daß er nicht mehr Grieche, sondern Albaner sei, war es notwendig, ihm parallel zu den vertrauten religiösen Denkkategorien eine völlig neue Sichtweise mit dem Begriff Nation vorzugeben, eine Überlegung, die allenfalls bei den Tosken wie - mit Abstrichen - bei den Aromunen auf Verständnis stieß, für die Griechen indes noch nicht einmal diskussionsfähig war, da sie (im Grunde bis heute) Griechentum und Orthodoxie gleichsetzten. Für Konfliktstoff war damit ausreichend gesorgt, zumal Griechenland immer wieder (wenn auch vergeblich) versuchte, die ohne Rücksicht auf den Willen der dort lebenden Bevölkerung vorgenommene Grenzziehung durch entsprechende Einflußnahme auf die albanische Innen-

⁵ Einzelheiten zur Arbeit des Völkerbundes in Bezug auf Albanien bei K. Clewing: Der Völkerbund und Albanien 1920-1923, Münchner Zeitschrift für Balkankunde 10-11 (1996) S.259-318 und ders.: Zwischen Instrumentalisierung und Brückenfunktion. Die griechische Minderheit in Südalbanien als Faktor der Albanienpolitik Athens, Südosteuropa 44 (1995) S.413-432.

⁶ Interessante Beispiele zur Grenzziehungsproblematik finden sich in der ansonsten sehr tendenziösen Arbeit von D. Constantopoulos: Zur Nationalitätenfrage Südosteuropas. Eine rechtssoziologische Untersuchung der griechischen Minderheit in Albanien, Würzburg 1940, S.10-21

wie Außenpolitik (bis hin zur kurzzeitigen Besetzung Südalbanians Anfang 1941 nach Abwehr des italienisch-albanischen Angriffs) zu seinen Gunsten zu korrigieren.

b) Demographische Grundlagen

Zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts - der sich im Verhältnis zu Griechenland zu einem bis heute andauernden Streitfall ausweiten sollte - ist eines adäquaten Minderheitenschutzes war der junge albanische Staat nicht in der Lage, zumal er in dieser Phase auch noch mit den aufgezeigten Stammes- und Glaubensunterschieden von erheblicher politischer Sprengkraft zu kämpfen hatte, die 1921 sogar im Vorschlag einer Kantonisierung des Landes nach Schweizer Muster gipfelten. Zugute kam dem Land allenfalls, daß die zaghaften Versuche zur Errichtung staatlicher Strukturen auf den Vorarbeiten der alten Besatzungsmächte aufbauen konnten, die die Zeit der Fremdherrschaft ua. dazu genutzt hatten, in ihrem jeweiligen Einflußgebiet eine Verwaltung nach westlichem Muster einzurichten und damit die äußeren Bedingungen für die spätere staatliche Neugestaltung zu schaffen. Auch wenn das Staatswesen damit organisatorisch kontinuierlich wuchs, mußte es seine Herrschaftsmacht (die sich faktisch ohnehin nur auf das Tiefland und den Süden erstreckte) täglich neu unter Beweis stellen und sich immer wieder an der Minderheitenfrage messen lassen. Trotz Vermittlungsbemühungen des Völkerbundes, der eigens einen Sonderbeauftragten zur Bestandaufnahme entsandt hatte⁷, konnte jedoch noch nicht einmal der Dissens zum Minderheitenbegriff beigelegt werden. Während die albanische Seite ausschließlich von sprachlichen und ethnischen Kriterien sowie der Ansiedlung in damit korrelierenden ausgewiesenen Minderheitengebieten ausging, war insbes. für Griechenland die Zuwendung zum orthodoxen Glauben alleiniger Maßstab für die Zugehörigkeit zur Minderheit, was zwangsläufig schon zu grundlegend unterschiedlichen Zahlen über deren personelle Stärke führen mußte, wie die folgenden Angaben⁸ verdeutlichen:

Albanien hatte 1920 in seinen neu gezogenen Grenzen etwa 800.000 Einwohner, von denen rund 65% Muslime waren (etwa zu gleichen Teilen Sunniten im Norden und Schiiten in Form des Bektashi-Ordens im Süden), 23 % griechisch-orthodoxe und 12% katholische Christen (ausschließlich im Raum um Shkodra und in der Mirdita). Diese prozentuale Verteilung der religiösen Zugehörigkeit deckt sich mit Erhebungen aus türkischer Zeit und hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. In absoluten Zahlen waren das zB bei der Volkszählung von 1923 rund 535.000 Muslime, 180.000 Griechisch-Orthodoxe und 85.000 Katholiken. In den

⁷ Der Bericht der int. Untersuchungskommission unter Leitung des Finnen Sederholm vom 6.4.1923 über die vom 19.12.22 bis 1.2.23 andauernde Besuchsreise wurde seinerzeit im Official Journal 1923 S.491-502 des Völkerbundes abgedruckt, ist aber nunmehr besser zugänglich bei Clewing (1996) S.288-299. Auszüge finden sich auch bei W. Kondis: The Greek Minority in Albania. A Documentary Record (1921-1993), Thessaloniki 1994, S.36-47.

⁸ Nach T. Selenica: Shqipëria me 1927, Tirana 1928, S. CVII und K.-J. Schukalla: Nationale Minderheiten in Albanien und Albaner im Ausland, in: Südosteuropa-Handbuch VII: Albanien (Göttingen 1993), S.505-528

südlichen Landesteilen hielten sich Muslime und Orthodoxe stets in etwa die Waage: So standen sich zB 1908 in den Bezirken (damals türkischen Sandschaks) Korca und Gjirokastró 95.000 Muslime und 128.000 Orthodoxe gegenüber, während 1923 das Verhältnis 109.000 zu 114.000 und 1927 116.000 zu 112.000 betrug. Die vor diesem demographischen Hintergrund 1922 von der albanischen Regierung gegenüber dem Völkerbund gemachte Angabe⁹ von nur 16.000 ethnischen und sprachlichen Griechen mußte zwangsläufig bei der Gegenseite heftigen Protest auslösen, ging man auf griechischer Seite doch davon aus, daß mindestens 70 % aller Orthodoxen als Griechen gezählt werden müßten ("mindestens 130.000 Personen"). Eigene Erhebungen des Völkerbunds¹⁰ bezifferten 1923 die griechische Minderheit auf ca. 35-40.000 Personen, während die albanische Regierung 1933 wiederum gegenüber dem Völkerbund von nunmehr 37.000 anerkannten Minderheitsgriechen sprach¹¹ (1939 ging Griechenland indes bereits von über 200.000 Personen aus, die zur Minderheit zu zählen seien). Halbwegs verlässliche Zahlen zur Minderheitensituation haben westliche Beobachter aus dem Zensus von 1923/27 iVm. eigenen Recherchen wie folgt ermittelt¹²:

50.000 Griechen, 7500 Slawo-Makedonen, 10.000 Aromunen,

2500 Slawen (Serben, Montenegriener), 10.000 Zigeuner (Roma) und 100 Juden.

Das entspricht bei einer Gesamtbevölkerung von damals etwa 1 Mio. Einwohner einem Minderheitenanteil von rund 8%, was sich gut mit den Erhebungen deckt, die 1916 im österreichischen Besatzungsgebiet Nord- und Mittel-Albaniens (mit nur einem geringen Griechen-Anteil) vorgenommen worden sind und 4,1% Nicht-Albaner ausweisen¹³. Ein Unsicherheitsfaktor sind dabei die Aromunen, die beim Zensus von 1930 plötzlich mit 45.000 Personen angeführt werden, in späteren Zählungen aber überhaupt nicht mehr als eigenständige Volksgruppe auftauchen (vgl. Kap. A 2 c)

c) Die Minoritätenerklärung von 1921

Auf Drängen des Völkerbundes, der um eine politische Stabilisierung in der Balkanregion und ein Fortbestehen des albanischen Staates bemüht war, gab Albanien am 2.10.1921 eine von

⁹ Bericht des alban. Außenministeriums vom 7.7.1922, engl.Text bei Kondis (1994) S.34-35

¹⁰ Angabe im Sederholm-Report, vgl. Anm.7

¹¹ S. Kondis (1994) S.84

¹² Nach K. Lohr: Die völkischen Minderheiten Albaniens, Petermanns Mitteilungen 76 (1930) S.72-78; die Angaben bei V.Optakovski: The Position of the Minorities in the Balkan, Balkan Forum 5 (1997) S.109-147 (122), auf Grund "einer Erhebung von 1928" müsse sogar von 185.000 Minderheitsangehörigen (= 23% der Gesamtpopulation!) ausgegangen werden (65.000 Serben und Montenegriener, 55.000 Aromunen, 50.000 Türken, 15.000 Griechen) ist nicht nachvollziehbar.

¹³ Vgl. F. Seiner, Ergebnisse der Volkszählung in Albanien 1916-18, Wien 1922

diesem (nach dem Modell des polnischen Minderheitenschutzvertrages von 1919) vorformulierte Minoritätenerklärung¹⁴ ab, die am 17.2.1922 vom albanischen Parlament ratifiziert wurde und Albanien damit in seiner künftigen Minderheitenpolitik verbindlich festlegte, auch wenn es sich bei der Deklaration ihrem Wesen nach zunächst einmal um eine völkerrechtliche Verpflichtung Albaniens gegenüber dem Völkerbund handelte. So regelte die Erklärung, die nach ihrem Wortlaut Verfassungsrang haben sollte, nicht nur die Gewährung bestimmter Grund- und Freiheitsrechte für alle Einwohner unabhängig von ihrer Nationalität, Sprache, Herkunft ("Rasse") und Religion (Art.2), sondern stellte auch die Gleichheit aller vor dem Gesetz und im Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte fest (Art.4), wobei in Bezug auf die Minderheiten nochmals ein allgemeines Diskriminierungsverbot ausgesprochen wird (Art.5). Neben der Klärung streitiger Staatsbürgerschaftsfragen (Art.3 iVm mit diversen bilateralen Verträgen¹⁵ etwa mit Griechenland v.13.10.1926 und der Türkei v.14.4.1924) werden den Minderheiten auch ethnischer Proporz bei der politischen Beteiligung sowie freie religiöse Entfaltung und Organisation und vor allem freier Gebrauch der (Mutter-) Sprache im Kultur- und Erziehungssektor zugestanden, wobei entsprechender Unterricht nicht nur in privaten (insbesondere kirchlichen), sondern auch in staatlichen Schulen stattfinden sollte. Als Schlichtungsinstanz bei eventuellen Streitigkeiten und Auslegungsfragen war der Internationale Gerichtshof vereinbart (Art.7).

Seinen Verpflichtungen aus dieser Deklaration kam Albanien in der Folgezeit allerdings so gut wie gar nicht bzw. allenfalls rudimentär nach. Ist noch verständlich, daß die vorläufige Verfassung von 1920/22 den Begriff Minderheit überhaupt nicht erwähnt, so befassen sich die diversen Verfassungen und Organisationsstatute¹⁶ der Jahre 1925, 1928 und 1939 nur am Rande mit Bürgerrechten und klammern im übrigen die Minderheitenfrage völlig aus, sofern sie im Einzelfall nicht sogar Bestimmungen enthalten, die dem Geist der Minoritätenerklärung zuwiderlaufen. Ziel aller albanischen Politik sowohl zur Zeit der Republik wie nach Errichtung der Diktatur unter Zogu¹⁷ ab 1925 war die Verteidigung der nationalen Einheit und die Aufrechterhaltung des staatsrechtlichen Status quo um jeden Preis. Dieser Zielsetzung standen die ethnischen Minderheiten ersichtlich im Wege mit der Folge, daß ein forciertes Assimilierungsdruck vor allem gegenüber der griechischen Volksgruppe und den einer Integration noch zögerlich gegenüberstehenden Aromunen Platz griff, der sich

¹⁴ Text bei W. Kondis (1994) S.27-29

¹⁵ Texte u. Überblick bei G. Beitzke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Albanien, Bulgarien und Rumänien, Frankfurt 1951 S.10-13

¹⁶ Vgl. i.E. R. Schwanke, 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsleben in Albanien, in: Osteuropa-Recht 1963, S.1-13; dt. Text der Verf.1925 in JÖR 1926 S.487-494 (mit Einführung von R. Kempner), engl. Übers. der Verf.1928 in British and Foreign State Papers, vol.129 (1928) S.12.-30 und der Verf.1939 ebd. vol.143 (1939) S.326-337

¹⁷ Hierzu eingehend M. Schmidt-Neke, Entstehung und Ausbau der Königsdiktatur in Albanien (1912-1939), München 1987

in einem andauernden Kampf gegen die orthodoxe Kirche und das private Schulwesen artikulierte - wohl wissend, daß es sich hierbei um die beiden Säulen handelte, die den griechischen Widerstand gegen die Türkenherrschaft getragen und zum Überleben des Griechentums unter 400jähriger Fremdherrschaft geführt hatten¹⁸. Je mehr Albanien in den Sog seiner selbstgewählten Abhängigkeit zu Italien geriet (was bekanntlich 1939 in seiner Annexion endete), desto heftiger wurde der Kampf gegen die Minderheiten geführt, eine Entwicklung, die auch der Völkerbund trotz der wegweisenden Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs von Den Haag im sog. Schulstreit nicht mehr stoppen konnte und die sich unter der kommunistischen Gewaltherrschaft mehr oder weniger nahtlos fortsetzte.

d) Religionswesen

Die Gründung der Autokephalen Orthodoxen Kirche Albaniens¹⁹ am 10.9.1922 (die erst am 12.4.1937 vom Ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel anerkannt wurde) durch eine Reihe albanischer Amerika-Emigranten unter Führung des Bischofs und späteren kurzzeitigen Ministerpräsidenten Fan Noli bezweckte nicht nur die Trennung von der Orthodoxen Kirche Griechenlands, sondern war ein erster Schritt, den Einfluß des Griechentums i.S. einer Dehellenisierung zurückzudrängen. Obwohl die Abspaltung bei den Gläubigen auf überwiegende Ablehnung stieß, wurde sie vom Staat mit dem Kirchengesetz vom 5.6.1923²⁰ auch formal sanktioniert, das zwar Geltung für alle Glaubensgemeinschaften hatte, jedoch speziell auf die Orthodoxie zugeschnitten war. Hoher wie niederer Klerus mußten hiernach aus Familien stammen, die seit mindestens 3 Generationen im Land ansässig waren, und der albanischen Sprache mächtig sein; Ausnahmen von der Sprachenregelung galten nur für einfache Priester in anerkannten Minderheitengebieten. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt des Gesetzes war im übrigen Art.91 der Verfassung von 1920 (idF der Änderung von 1922 und später als Art.5 Abs 3 der Verfassung von 1925)²¹, wonach Religionen und Glaubensbekenntnisse in keiner Weise zu politischen Zwecken mißbraucht werden durften; eine solche politische Einflußnahme bis hin zu irredentistischer Bewegung wurde aber vor allem der orthodoxen Kirche mit der griechischen Minderheit als trojanischem Pferd unterstellt. Mit dem Gesetz über die religiösen Gemeinschaften vom 9.1.1930²² wurden die staatlichen Vorgaben noch dadurch verstärkt, daß alle Glaubensgemeinschaften

¹⁸ W. Kondis (1994) S.16

¹⁹ Zur Kirchengeschichte zB P. Bartl, Religionsgemeinschaften und Kirchen, Südosteuropa- Handbuch VII: Albanien S.587-614

²⁰ engl. Übers. bei W. Kondis (1994) S.45

²¹ Text s.Anm.16

²² füz. Übers. bei W. Kondis (1994) S.62-63

verbindlich aufgefordert wurden, "die patriotischen Gefühle ihrer Mitglieder und die nationale Einheit mit allen Mitteln zu fördern" (Art.26). Gottesdienste durften nur noch in albanischer Sprache abgehalten (zu diesem Zweck mußten alle liturgischen Bücher ins Albanische übersetzt werden) und Priester nur mit Bestätigung des Staates ernannt werden, wie überhaupt der Staat sich die Aufsicht über Organisation und Finanzen der Kirchen vorbehielt, denen nunmehr auch die Annahme ausländischer materieller Hilfe untersagt und die freie Wahl ihrer Kirchenräte eingeschränkt wurde. So sehr die Nationalisierung der Religionsgemeinschaften, zu der auch die Abschaffung des religiösen Rechts in Familien- und Erbrechtssachen durch das ZGB von 1928 gehörte²³, gegen die orthodoxe Kirche als Glaubensgemeinschaft der Griechen wie Aromunen gerichtet war, führte sie unfreiwillig aber auch zur eigenen Schwächung und gab den Kräften, für die der "Glaube der Albaner allein das Albanertum"²⁴ war, Gelegenheit zur Kirchenverfolgung, die 1939 mit der italienischen Besetzung des Landes einsetzte und 1967 mit dem Religionsverbot durch das kommunistische Regime endete.

e) Schulwesen

Bis 1920 existierte überhaupt kein organisiertes albanisches Schulwesen²⁵. Zwar waren 1908 eine Reihe albanischer Schulen eröffnet, von den türkischen Behörden aber 1910 wieder geschlossen worden. Demgegenüber gab es zu Beginn des 1. Weltkriegs 360 griechische (Elementar- und weiterführende) Schulen mit über 23.000 Schülern in den südlichen Landesteilen (aber auch zB in Berat, Elbasan und Tirana), 28 rumänisch-sprachige Einrichtungen (einschließlich einer Oberschule) im Raum Korca und 3 serbische Schulen im Raum Shkodra, sowie noch die Relikte einer Reihe türkischer Volks- und Bürgerschulen²⁶. Gebildete Albaner, für die Griechisch Kultursprache war, schickten ihre Kinder zur Weiterbildung nach Korfu und Thessaloniki bzw. auf die Universität Athen. Diese griechische Kultur-Vorherrschaft war bereits den Besatzungsmächten Italien, Österreich und Frankreich ein Dorn im Auge, die deshalb in ihren Gebieten auch mit dem Aufbau eines albanischen Schulwesens begannen, um "die Bevölkerung vor einer Entnationalisierung durch das griechische Element zu beschützen"²⁷. Die Intervention im Schulwesen verfolgte mithin

²³ ZGB v.4.2.1928, ital. Übers. (hrsg. von E.Tedeschini): Codice Civile del Regno d'Albania, Skutari 1939; Einzelheiten in den Länderteilen Albanien von A. Bergman/M. Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 88.Lfg., Frankfurt 1987(S.7-8) und M. Ferid/K. Firsching, Internationales Erbrecht, München 1997/2002 (S.5-6)

²⁴ Leitidee der albanischen Wiedergeburt nach Pashko Vasa, La vérité sur L'Albanie et les Albanais, Paris 1879

²⁵ Zum albanischen Schulwesen von 1908 bis 1939 s. A. Hetzer: Geschichte des Buchhandels in Albanien, Berlin 1985, S.104-111

²⁶ Eine umfassende Darstellung der Situation des muttersprachlichen Unterrichts in den Minderheitsschulen der Zwischenkriegszeit mit wertvollen Quellenhinweisen aus dem albanischen Staatsarchiv findet sich bei D. Kostelancik: Minorities and Minority Language Education in Inter-War Albania, East European Quarterly 30 (1996) S.75-96 (81-89); vgl. ferner Chr. Stavrou: Die griechische Minderheit in Albanien, Frankfurt 1993, S.118-130.

²⁷ Vgl. R. Schwanke, Das albanische Schulwesen und Österreich-Ungarn während des 1. Weltkriegs, München 1971, S.62-77

primär keine Bildungsziele, sondern nationale Aufgaben, die auf eine Erziehung der Kinder zum Patriotismus und nationalen Stolz hinwirken sollten und vom jungen albanischen Staat sofort aufgegriffen und nahtlos fortgeführt wurden. Mit Beschluß Nr.360 MinR vom 13.9.1921 (also nur wenige Tage vor Abgabe der Minoritätenerklärung) wurde verfügt, daß keine weiteren Privat- und Minderheitenschulen mehr zugelassen und die im Zuge der Kriegswirren geschlossenen privaten Einrichtungen nicht wieder geöffnet werden sollten. Auch wenn dieser Beschluß auf Drängen des Völkerbundes im Mai 1923 revidiert wurde, führte er zu einer drastischen Änderung der Schullandschaft. So berichtete die albanische Regierung 1922 dem Völkerbund, daß neben 500 staatlichen albanischen (Elementar-) Schulen 36 staatliche Schulen mit 2600 Schülern für die griechische Minderheit und 2 Schulen mit Unterricht in Serbisch für 1800 "Slawen" (Montenegriner/Serben) in Shkodra eingerichtet worden seien²⁸. Daneben existierten landesweit nur noch rund 100 Privatschulen, die überwiegend von der orthodoxen Kirche griechisch-sprachig betrieben wurden (in Korca waren neben dem französischen Lyzeum nur noch 2 rumänische Schulen offen geblieben). Für 1926 weist eine Statistik sodann 78 staatliche Minderheitenschulen aus, doch verringerte sich in den Folgejahren deren Zahl genauso kontinuierlich wie die Zahl der Privat- und Minderheitenschulen²⁹. Der Grund hierfür lag in den staatlichen Vorgaben zur Schulpolitik mit ihrer nationalistischen Ausrichtung sowie in einer Reihe repressiver Maßnahmen gegen die Privatschulen, beginnend mit einem Zustimmungserfordernis der Schulbehörde bei der Ernennung von Lehrern (die die albanische Sprache beherrschen und auch ihre Lehramtsprüfung in Albanisch absolviert haben mußten) über die Aufhebung der kommunalen Finanzhoheit (was den Gemeinden das Betreiben eigener Schulen unmöglich machte) bis hin zur Requirierung von Privatschulgebäuden außerhalb der anerkannten Minderheitsgebiete, in denen Unterricht nur noch in albanisch abgehalten werden durfte. Mit Verabschiedung der Verfassung von 1928 wurde in Artikel 207 das Schulwesen unter Staatsmonopol gestellt und nur noch religiösen Gemeinschaften der Betrieb von "Religionsschulen" mit staatlicher Genehmigung und in eingeschränktem Umfang gestattet³⁰, während die Verfassungsänderung von 1933 im klaren Widerspruch zur Minoritätenerklärung in Artikel 207 den Zusatz aufnahm: "Die Privatschulen aller Kategorien werden geschlossen". Von dieser Maßnahme waren landesweit 77 Privat- und Minderheitenschulen betroffen³¹, darunter auch die katholischen Jesuiten-Schulen in Nordalbanien sowie einzelne italienische,

²⁸ s.Anm.9

²⁹ Vgl. die tabellarischen Übersichten bei W. Kondis (1994) S.76, 80

³⁰ Text s .Anm.16 und W. Kondis (1994) S.62

³¹ Eine genaue Übersicht der geschlossenen Lehranstalten bei W. Kondis (1994) S.84

amerikanische und französische Lehranstalten. Der von Griechenland daraufhin angerufene Internationale Gerichtshof kam in seinem Gutachten vom 6.4.1935 zu dem Ergebnis³², daß die Maßnahmen der albanischen Regierung gegen die einschlägigen Bestimmungen der Minoritätenerklärung verstießen, und verpflichtete Albanien zur Rücknahme aller diskriminierenden Maßnahmen. Am 28.5.1936 erging ein neues Schulgesetz³³, daß die Eröffnung von Privatschulen mit staatlicher Genehmigung und entsprechenden Auflagen bezüglich Lehrpersonal und Unterrichtsstoff sowie vor allem zum Gebrauch einer anderen als der albanischen Sprache wieder zuließ, doch hatte das in der Praxis insofern keine Bedeutung mehr, als alle privaten Minderheitenschulen bis zum italienischen Einmarsch ohnehin geschlossen blieben. 1938 gab es 643 albanische Grundschulen mit ca. 60.000 Schülern und 13 weiterführende Anstalten mit etwa 3500 Schülern (bei einer Analphabetenquote der Gesamtbevölkerung von über 80%), aber nur noch 20 staatliche Minderheitenschulen. 1939 konnten noch einmal sieben rumänische Schulen bis 1941 ihren Betrieb aufnehmen und 1943 (nachdem die italienische Besatzung durch deutsche Truppen ersetzt worden war) auch 44 griechisch-sprachige, die allerdings schon 1944 kurz vor dem Sieg der kommunistischen "Befreiungsarmee" wieder geschlossen wurden.

2. Die Zeit der kommunistischen Diktatur (1944 bis 1990)

a) Politische Situation

Die kommunistische Machtübernahme am 29.11.1944 löste Albanien ohne territoriale Verluste³⁴ aus der Abhängigkeit von Italien und brachte dem Land zum ersten Mal eine weitgehend gesicherte eigenstaatliche Existenz, die allerdings - und zwar schon allein aus wirtschaftlichen Gründen - erneut mit der Bindung an nunmehr ideologisch ausgerichtete "Partnerländer" erkaufte werden mußte, von denen man sich stets im Streit trennte (Jugoslawien 1948, Sowjetunion 1962, VR China 1978). Von der internationalen Ebene hatte sich das Land ohnehin frühzeitig verabschiedet, zumal man mit einem der ersten Gesetzgebungsakte alle völkerrechtlichen Vereinbarungen und Mitgliedschaften (und damit auch die Minoritätenerklärung von 1921) aufkündigte³⁵. Der Beitritt zur UNO im Jahre 1955 sowie die Zeichnung einiger weniger multi- und bilateraler Abkommen³⁶ hatten keinerlei

³² Das Gutachten wurde seinerzeit in CPJI Serie A/B No.64 (1935) veröffentlicht und findet sich auszugsweise bei W. Kondis (1994) S.103-111. Aus der zeitgenössischen Literatur kann beispielhaft auf die Besprechung von H. Metzner: Der Gleichheitsgedanke im Minderheitenrecht und das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im albanisch-griechischen Schulstreit, Glogau 1937, verwiesen werden

³³ engl. Übers. bei W. Kondis (1994) S.110

³⁴ Zu den diplomatischen Bemühungen Griechenlands, als Siegermacht des 2. Weltkriegs Gebietsansprüche gegen Albanien durchzusetzen, vgl. W. Kondis: The Greek Minority in Albania, Balkan Studies 36 (1995) S.83-99

³⁵ Ges.Nr.61 v.17.5.1945 (GZ 1945 Nr.12), vgl.i.E. L. Omari: The People's Revolution and the Question of State Power, Tirana 1986, S.150

³⁶ Vgl. die Zusammenstellung bei W. Stoppel: Verträge, Südosteuropa Handbuch VII: Albanien S.763-768

substantielle Bedeutung und ändert nichts an der selbstgewählten Isolation des Landes, das sich mit seinen geschlossenen Grenzen bewußt jeder internationalen Kontrolle entzog. Die innerstaatliche Ordnung war geprägt durch einen absoluten Machtanspruch von Staat und Partei, der dem einzelnen Bürger keinerlei Möglichkeit mehr zur individuellen Entfaltung gab und vor dem Hintergrund von permanenter Unterdrückung und Menschenrechtsverletzung³⁷ zwangsläufig auch den Minderheiten keinerlei Sonderrechte oder geschützte Freiräume zubilligte, sondern sie denselben Beschränkungen und Reglementierungen unterwarf wie der übrigen Bevölkerung, allerdings mit der Besonderheit, daß einzelne Maßnahmen (wie etwa Kirchenverfolgung, Zwangsumsiedlungen, Namensänderungen, ideologische Indoktrination, Beschränkung der inneren und äußeren Freizügigkeit), auch wenn sie nicht speziell gegen die Minderheiten angelegt waren, diese besonders hart trafen.

Nach außen gab sich der Staat indes stets als Verfechter mustergültig geschützter Minderheitenrechte aus, die nicht nur internationalen Standards entsprächen, sondern im Rahmen des "sozialistischen Humanismus" sogar verfassungsrechtlich abgesichert und Teil der Parteilinie seien³⁸. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang etwa auf den freien Gebrauch der Muttersprache, muttersprachlichen Unterricht in den ersten vier Klassen der Elementarschule mit entspr. Lehrerausbildung, die Achtung kultureller Freiheiten (zB Herausgabe der griechisch-sprachigen Wochen-Zeitung "Laiko Wima", Verlegung muttersprachlicher Bücher sowie Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen in Sprachen der Minderheiten, Musik- und Tanzfestivals) usw.³⁹. Auch der Aufstieg von Angehörigen der Minderheiten in höchste Partei- wie Staatsämter sowie entsprechende berufliche Erfolge wurden immer wieder herausgestellt⁴⁰.

b) Rechtliche Situation

Diese Aussagen waren in der Tat formalrechtlich in bescheidenem Umfang gedeckt. Die Verfassung⁴¹ von 1946 besagte in Artikel 39:

³⁷ Aus der Fülle der Literatur: Minnesota Lawyers International Human Rights Committee (ed.): Human Rights in the PSRA, Minneapolis 1990; Human Rights in Albania, The Review no.34 (1985) p.5-11; amnesty international, Politische Haft und die Gesetze, Bonn 1995

³⁸ Vgl. die entspr. Ausführungen in den Parteitagsberichten (E. Hoxha zum 6. Parteitag 1971, Tirana 1972 S.54-57; zum 8.Parteitag 1981, Tirana 1981 S.245/46; R. Alia zum 9.Parteitag 1986, Tirana 1986 S.230-233) sowie in bezug auf die Griechen vor allem E.Hoxha: Two friendly peoples, Tirana 1985 passim.

³⁹ Beispiele bei I. Stoppel-Papachristou: Griechische Albaner - Albanische Griechen, in: R.Pier/D.Stich (Hrsg.) Albanien - ein Reisebuch, Hamburg 1989, S.142-144

⁴⁰ Exemplarisch ist zB die Rede der stellv. Parlamentspräsidentin V. Curri als Vertreterin der griechischen Minderheit), dokumentiert in: Südosteuropa 1983, S.454

⁴¹ Dt. Übers. s. K. Arzinger: Die Verfassungen der europäischen und asiatischen Länder der Volksdemokratien, Berlin 1956, S.9-30; engl. Übers. S. A.Peaslee: Constitutions of Nations, Concord 1950, Vol.1 S.39-50

"In der VR Albanien genießen die nationalen Minderheiten alle Rechte. Ihre kulturelle Entwicklung wird geschützt. Sie haben das Recht auf Gebrauch der Muttersprache."

Noch ausführlicher regelte Artikel 42 der Verfassung⁴² von 1976 die Materie:

"Den nationalen Minderheiten wird der Schutz und die Entwicklung der Volkskultur und -tradition, der Gebrauch der Muttersprache und ihre Unterrichtung in der Schule, die selbe Entwicklung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens garantiert."

Verstöße gegen diese Bestimmungen waren nach Absatz 2 dieses Artikels sogar strafrechtlich sanktioniert. Beide Verfassungen bezogen die Minderheiten ausdrücklich auch in den allgemeinen Gleichheitssatz ein (Art.15 Verf.1946, 40 Verf.1976). Vor Gerichten war der Gebrauch der Muttersprache unter Einschaltung eines Dolmetschers (nur) für den Fall zulässig, daß der Betroffene des Albanischen nicht mächtig war (Art.84 Verf.1946, Art.102 Verf.1976 iVm Art.40 ZPO 1981, Art.31 StPO 1979 und Art.10 GOG 1987)⁴³. Minderheitenschützende einfachgesetzliche Regelungen sind indes nicht bekannt und minderheitenspezifische Bestimmungen (zB im Erziehungswesen, in der Kommunalverwaltung uä.) sind lediglich auf der Ebene von Beschlüssen des MinR bzw. der zuständigen Ministerien erlassen, aber nicht veröffentlicht worden⁴⁴.

Abgesehen davon, daß rechtliche Gewährleistungen und ihre praktische Umsetzung im totalitären Staat albanischer Prägung ohnehin auseinander fielen, müssen alle diese Formalrechte im Kontext der gesamten Verfassungs- und Rechtsordnung gesehen werden, die in ihrer einseitigen Ausrichtung auf die kommunistische Ideologie und die Dominanz eines übersteigerten albanischen Nationalbewußtseins die Minderheitenartikel lediglich als verfassungsrechtliche Marginalie erscheinen lassen. Ohnehin hätte das Versprechen gleicher gesellschaftlicher Entwicklungschancen eigentlich durch eine faktische Bevorzugung der schon von Haus aus benachteiligten Minderheiten eingelöst werden müssen, was genauso wenig erfolgt ist wie etwa die Einräumung eines ethnischen Proporztes in der Partei oder in den diversen Volksvertretungen.

c) Tatsächliche Situation

Die tatsächliche Situation der Minderheiten in der kommunistischen Zeit läßt sich - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - demgegenüber wie folgt zusammenfassen:

⁴² Dt. Übers. WGO 1976, S.331-350; ferner bei G. Brunner (Hrsg.): Die Verfassungen der komm. Staaten, Paderborn 1980, S.34

⁴³ Vgl. Übersetzungen und Fundstellennachweise bei W. Stoppel, Albanische Strafgesetze, Berlin 1990 passim

⁴⁴ Zur eingeschränkten Publikationspraxis normativer Akte vgl. W. Stoppel: Die Rechtsquellen und juristischen Publikationsorgane in Albanien, Jahrbuch für Ostrecht 26 (1985), S.409-426

(1) "Statistischer Genozid"

Aufgrund der offiziellen Zahlen der Volkszählungen von 1945, 1950, 1955, 1979 und 1989 ergibt sich für die Zeit der kommunistischen Diktatur das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Tab.1 Nationalitätenstruktur Albaniens 1945 bis 1989⁴⁵:

	1945	1950	1955	1979	1989
Gesamtbevölkerung	1 122 044	1 218 943	1 391 499	2 594 600	3 182 417
Albaner	1 075 467 (95,8%)	1 186 123 (97,3%)	1 349 051 (97,0%)	2 539 913 (97,6%)	3 117 601 (97,9%)
Griechen	26535 (2,4%)	28993 (2,4%)	35345 (2,5%)	49307 (2,1%)	58758 (1,9%)
Slawen (Serben, Montenegriner, Makedonen)	14195 (1,2%)	3474 (0,3%)	3770 (0,3%)	4163 (0,2%)	4797 (0,2%)
Sonstige (Roma, Vlachen)	5627 (0,6%)	349 (0,0%)	1333 (0,2%)	1217 (0,1%)	1262 (0,0%)

Im Verhältnis zur Zwischenkriegszeit ist die zahlenmäßige Stärke der Minderheiten nach diesen Angaben nicht nur drastisch gesunken, sondern es fällt sofort ins Auge, daß zum einen die Aromunen überhaupt nicht mehr erwähnt werden und zum anderen der Bevölkerungszuwachs bei den Minderheiten wesentlich geringer ausfällt als bei der Gesamtbevölkerung. Der Grund hierfür ist aus albanischer Sicht einleuchtend: Minderheit wird definiert nach Sprache, Ethnie und Siedlungsgebiet. Da die Aromunen nie ein geschlossenes Gebiet beansprucht hatten, galten sie genau wie die verstreut lebenden Roma als weitgehend assimiliert. Den Griechen und Makedonen waren spezielle Regionen als anerkannte Minderheitengebiete zugewiesen, d.h. für die Griechen die Verwaltungsbezirke um Gjirokastró, Delvina und Saranda und für die Makedonen einige Dörfer am Prespa-See. Wer außerhalb dieser Regionen lebte oder diesen Bereich aus beruflichen oder sonstigen Gründen verließ, verlor automatisch seinen Minderheiten-Status und galt offiziell als Albaner, wie im übrigen auch die Opfer umfangreicher Zwangsumsiedlungs- sowie Verbannungs- und Internierungsmaßnahmen⁴⁶. Ferner sind sowohl zu Beginn der Annexion Italiens 1939 als auch nach 1944 tausende Angehörige der Minderheiten nach Griechenland bzw. Jugoslawien geflohen. Nur zum Vergleich sei gesagt, daß in den 80iger Jahren Griechenland etwa 250-

⁴⁵ Tabelle nach W. Höpken: Erste Ergebnisse der Volkszählung in Albanien, Südosteuropa 38 (1989) S.540-548 (544); weitere Zählungen haben 1960 und 1969 stattgefunden. Die bei S. Horak: Eastern European National Minorities 1919-1980, Littleton 1985, S.309 genannten Ergebnisse eines "Zensus von 1961" (35.000 Griechen, 10.000 Makedonen, 35.000 Vlachen und 5000 Roma) sind nicht verifizierbar.

⁴⁶ Auf der Basis des berechtigten Dekrets Nr.5912 v.26.9.1979 (GZ 1979 Nr.2 S.42, dt. Übers.: WGO 1979 S.295), dessen Vorläufer bis 1949 zurückreichen

300.000 Personen für die griechische und Jugoslawien etwa 50.000 Personen für die makedonische und 15.000 Personen für die montenegrinischen Minderheit reklamierte und in ausländischen Schätzungen nochmals von mindestens 15.000 - 50.000 Aromunen und 5.000 Roma die Rede war⁴⁷.

(2) Religionsverfolgung⁴⁸

Obwohl Art.18 Verf.1946 den Religionsgemeinschaften "Freiheit in ihren religiösen Angelegenheiten und bei Ausübung ihrer religiösen Bräuche" zusicherte, allerdings bei gleichzeitigem Verbot des "Mißbrauchs der Kirche und der Religion zu politischen Zwecken", wurden die Glaubensgemeinschaften von Anfang an als "Relikte überkommener Denkweisen" verfolgt, wovon besonders die katholische und orthodoxe Kirche betroffen waren. Im Widerspruch zur Verfassung wurden alle vier Glaubensgemeinschaften durch das Dekret Nr.743 v. 26.11.1949 rigider staatlicher Aufsicht unterstellt und erhielten spezielle Statute aufoktroiert, die ihre Unterwerfung unter Staat und Partei sicherstellten⁴⁹. Zahllose Mitglieder des höheren wie niederen Klerus wurden bereits in dieser Phase interniert, in Gefängnisse und Arbeitslager gesteckt oder hingerichtet. Mit Dekret Nr.4263 vom 11.4.1967 wurde schließlich die entschädigungslose Enteignung aller Liegenschaften der Glaubensgemeinschaften verfügt und mit Dekret Nr.4337 vom 13.11.1967 das Religionsgesetz von 1949 aufgehoben und alle Gemeinschaften rechtlos gestellt⁵⁰. Dieser Akt wurde verfassungsrechtlich erst durch Artikel 37, 55 der Verfassung 1976 gebilligt: Der Staat erkannte keinerlei Religion mehr an und die Bildung religiöser Organisationen war verboten. Verstöße hiergegen wurden nach Artikel 55 StGB 1977 als Agitation und Propaganda gegen den Staat mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bzw. der Todesstrafe bedroht. Vor allem für die griechische Minderheit hatte das Verbot verheerende Folgen, da für sie Kirche und Religion traditionell Teil ihres kulturellen Lebens wie ihrer nationalen Identität beinhalten, was nunmehr kriminalisiert und in den Untergrund gedrängt wurde.

(3) Beschränkungen in Sprache und Kultur

Der Gebrauch der Muttersprache war den Angehörigen der Minderheiten lediglich im Bereich ausgewiesener Minderheitengebiete gestattet, nicht jedoch zB bei Behörden, während des

⁴⁷ Vgl. W. Höpken (Anm.45) S.545ff; Chr. Stavrou (Anm.26) S.68ff

⁴⁸ Hierzu insbes. Chr. Stavrou (Anm.26) S.77-118, sowie ausführliche Literaturhinweise bei W. Stoppel: Bewegung in Albaniens Religionspolitik, Südosteuropa 38 (1989) S.729-738;

⁴⁹ GZ 1949 Nr.90; Statute in GZ 1950 Nr 4 (Bektashi),1950 Nr.38 (Orthodoxe), 1950 Nr.40 (Moslems), 1951 Nr.25 (Katholiken)

⁵⁰ GZ 1967 Nr.5 S.67 bzw. Nr.12 S.241

Militärdienstes oder im Ausbildungssektor. Eine Ausnahme galt nur für die ersten vier Jahre der Elementarschule, doch waren auch hier die Schulbücher lediglich Übersetzungen der albanischen Lehrmittel mit der Folge, daß zB minderheitseigene Geschichte, Geographie und Kultur als Unterrichtsstoff ausgeklammert blieben. Ab der 5.Klasse sowie in allen weiterführenden Bildungseinrichtungen war Albanisch die einzige Unterrichtssprache. Im übrigen war der muttersprachliche Unterricht in der Grundschule auf solche Dörfer beschränkt, die ausschließlich (und nicht etwa bloß mehrheitlich!) von Angehörigen der Minderheit bewohnt waren; durch Zwangszuweisung albanischer Familien wurde sogar versucht, die ethnische Homogenität solcher Dörfer zu durchbrechen und als gemischtes Gebiet auszuweisen. Von den 1946 existierenden 79 Elementarschulen der Griechen⁵¹ (nebst 1 Sekundär-) wurden daher die meisten im Laufe der Jahre geschlossen, während die ursprünglich 13 Schulen der Makedonen nach dem Bruch mit Jugoslawien auf 2 reduziert wurden⁵². Den freien Gebrauch der Sprache behinderte schließlich auch der fehlende Kontakt zum Mutterland, da sogar Verwandtenbesuche im kleinen Grenzverkehr verboten waren; erst ab 1984 kam es langsam wieder zu einer Annäherung und vorsichtigen Öffnung der Grenzen zu Griechenland wie zu Jugoslawien.

Teil diverser Albanisierungskampagnen war schließlich auch das Dekret Nr.5339 vom 23.9.1975 über die Änderung unpassender Vor- und Zunamen⁵³, das die Vergabe von "in politischer, ideologischer moralischer Hinsicht ungeeigneter Vornamen" unterbinden sollte und sich wenn auch nicht direkt, so doch zumindest mittelbar gegen die Minderheiten richtete. Im selben Kontext steht die forcierte Änderung geographischer Bezeichnungen (insbes. von Ortsnamen) mit religiösem oder fremdsprachlichem Bezug in dieser Zeitphase⁵⁴. Sogar archäologische Stätten der Griechen- und Römerzeit wurden in "illyrische" umbenannt.

Erst ab Mitte der 80iger Jahre kam es analog zum wirtschaftlichen und politischen Verfall Albaniens zu einer spürbaren Entspannung im Verhältnis von Staat und Partei zu den Minderheiten, zumal das Land aufgrund seiner desolaten inneren Lage nunmehr auf gute Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten angewiesen war. Dieser Prozeß fand indes unter der Herrschaft der Partei der Arbeit keinen Niederschlag mehr auf die geltenden Gesetze.

⁵¹ E. Hoxha (Anm.38) S.39 auf der Pariser Friedenskonferenz; vgl. auch W. Kondis (1994) S.21

⁵² Vgl. hierzu W. Höpken (Anm.-45) S.547 f

⁵³ GZ 1975 Nr.4 S.58; dt.Übers.: Bergmann-Ferid-Stoppel (Anm.23) S.58; inzwischen aufgehoben mit Dekret Nr.7364 v.24.3.1990, GZ 1990 Nr.2 S.15

⁵⁴ Vgl. zB das Dekret Nr.225 des Parlaments-Präsidents vom 23.9.1975, GZ 1975 S.63, betr. Änderungen von Dorfnamen

B. Gegenwärtige Lage

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Seit der Ende 1990 eingeleiteten politischen Wende und dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems ist Albanien mit massiver westlicher Beratungshilfe und materieller Unterstützung (über 2 Mrd.\$ von 1990-2003!) bemüht, auf den Trümmern des alten Staatswesens einen modernen demokratischen Rechtsstaat aufzubauen. Diese Entwicklung ist bis heute nicht abgeschlossen und immer wieder von herben Rückschlägen begleitet, wie in jüngster Zeit etwa die manipulierten Parlamentswahlen vom Mai 1996, die bürgerkriegsähnlichen Unruhen vom Frühjahr 1997 und Sommer 1998 sowie die Regierungsdauerkrise im Nachgang zu den Parlamentswahlen vom Sommer 2001 und anlässlich der Präsidentenwahl im Juni 2002 schmerzlich belegen. Trotz bemerkenswerter Leistungen etwa bei der Schaffung einer fast kompletten neuen Rechtsordnung mit der Verabschiedung einer neuen rechtsstaatlichen Verfassung im Herbst 1998 als Höhepunkt hat sich der politische Wandel bislang weder im Bewußtsein der Regierenden noch der Bevölkerung nachhaltig niedergeschlagen, die nach wie vor in den alten polarisierenden Denkkategorien von Freund und Feind verhaftet sind⁵⁵. Ähnlich ambivalent wird die Lage der verbliebenen Minderheiten gesehen, zumal diese die neuen Freiheiten sofort genutzt haben, um auf ihre desolate Lage in Form organisierten Protestes hinzuweisen und eine Reihe existenzieller Forderungen wie folgt zu artikulieren⁵⁶:

Recht auf muttersprachliche Unterrichtung auf allen Ausbildungsebenen im staatlichen wie privaten Bildungssektor unter Berücksichtigung des kulturellen Erbes

völlige religiöse Freiheiten

Recht auf politische Mitwirkung und ethnischen Proporz in Verwaltung und Vertretungskörperschaften vor allem im kommunalen Bereich

ungehinderter Gebrauch der Muttersprache mit amtlicher Zweisprachigkeit in den Gebieten mit mehrheitlicher Minderheitsbevölkerung

Recht auf Freizügigkeit (Aus- und Einreisefreiheit).

Auch wenn die albanische Mehrheit diesem Wiedererwachen der Minderheiten noch eher

⁵⁵ Vgl. S. Schwandner-Sievers: Freund, Feind, Ehre, in: H. Eberhart ua. (Hrsg.), Albanien, Wien 1995 S.117-132; dies.: Zur Logik der Blutrache in Nordalbanien, Sociologus 46 (1996) Nr.2 S.109-129

⁵⁶ Vgl. das Memorandum der OMONIA an die KSZE v. 4. September 1991 sowie die Erklärung vom 7.Mai1993, jeweils bei W. Kondis (1994) S.119, 125

skeptisch gegenübersteht, hat sich hier eine grundlegend neue Situation ergeben: zum einen steht den Minderheiten nach Öffnung der Grenze der Rückzug ins jeweilige Bezugsland offen, zum anderen hat sich der Minderheitenstatus durch eine Reihe völkerrechtsverbindlicher Aktivitäten Albaniens zumindest theoretisch entscheidend verbessert, so daß bereits Ende 1993 die OSZE in einem Untersuchungsbericht die neue Minderheitenpolitik Albaniens als zufriedenstellend i.S. der Maßstäbe der OSZE-Standards bezeichnet hat⁵⁷. Dem entspricht, daß Albanien nach den Jahren der selbstgewählten internationalen Isolation nach der Wende eine Vielzahl multi- und bilateraler Abkommen gezeichnet und ratifiziert hat, die im Sinne eines Gruppen- wie Individualschutzes auch schon vor ihrer teilweise noch ausstehenden Umsetzung in nationales Recht bereits unmittelbare Auswirkungen auf die Minderheiten haben.

Die Furcht der Albaner vor irredentistischen Bewegungen und vor allem das Mißtrauen des Staates gegenüber seinen Minderheiten zeigte sich exemplarisch allerdings zunächst noch einmal im sog. Omonia-Prozeß, einem Strafverfahren gegen 5 führende Mitglieder der griechischen Interessenvertretung OMONIA vor dem Bezirksgericht Tirana im August 1994, denen aufgrund ihrer politischen Betätigung Landesverrat, Spionage für Griechenland und unerlaubter Waffenbesitz vorgeworfen wurde und die in einem Schauprozeß voller Verfahrensfehler zunächst zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren; in der Berufung setzte das Appellationsgericht Tirana am 6.10.1994 die Strafe etwas herab und erst in der Revision hob das Kassationsgericht die Urteile am 8.2.1995 aufgrund formaler Fehler auf (nachdem 2 der Verurteilten zuvor schon im Rahmen einer allgemeinen Amnestie freigekommen waren)⁵⁸. Hintergrund dieses Prozesses waren auch Bestrebungen, die 1993/94 erfolglos den Versuch zur Einleitung eines Referendums über den Status der griechischen Minderheit und der Zugehörigkeit des Minderheitsgebietes zum Gegenstand hatten und letztlich in einer Entlassungswelle von Angehörigen der Minderheit aus dem Staatsdienst (vor allem Lehrer und Militärs) "als suspekta Personen"⁵⁹ sowie im (zwischenzeitlich wieder aufgehobenen) Gesetz über Volksbegehren vom 6. Oktober 1994 endeten, das - wie nunmehr Art.151 Verf.1998 - ausdrücklich die Unantastbarkeit der nationalen Einheit festschrieb.

Die international gezeigte Bereitschaft Albaniens zu einem effektiven Minderheitenschutz

⁵⁷ Offener Brief des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE, EuGRZ 11-12/1993,434-436 v.10.9..93; diese Einschätzung wird auch in den jährlichen Menschenrechtsberichten von Organisationen wie amnesty international, der International Helsinki Federation und der Human Rights Watch geteilt (zB Human Rights Watch Publications Febr.1995 Vol.7 No.4 D: Albania: The Greek Minority; www.hrw.org/summaries/s.albania952.html). Neuerdings US Department of State – Country Reports on Human Rights Practice – Albania 2002 (v.31.3.03).

⁵⁸ Ausführlich Ph. Papoudakis: The Omonia-Five-Trial, Südosteuropa 45 /1996) S.342-358; Human Rights Watch (Anm.64) S.108-114; M. Sullivan, Mending Relations with Greece, Transition v. 25.8.1991 S.11-16

⁵⁹ J. Minahan, Nations without States, London 1996 (North Epirus S.407-409)

darf im übrigen nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Aktivitäten teilweise nur auf Druck und Drängen westlicher Beraterstäbe (bis hin zur Androhung finanzieller Konsequenzen etwa durch IWF und Weltbank) zustande gekommen sind und eine effektive Umsetzung in die Praxis (etwa in Form eines Minderheitengesetzes) nach wie vor auf sich warten läßt. Solange der albanische Staat seinen internationalen Verpflichtungen und deren nationale Umsetzung eher zögerlich und ohne innere Überzeugung nachkommt⁶⁰, bietet er völlig unnötig immer wieder Angriffsflächen für Forderungen, wie sie beispielsweise auf der 1. nationalen Konferenz für Minderheitenrechte im Juni 2002 (die bezeichnenderweise in Ohrid, also in Makedonien, stattgefunden hat!) von einem politisch eher obskuren Zweckbündnis aus Griechen, Makedonen, Serbo-Montenegrinern, Roma, Aromunen und sogar "Ägyptern" (Jevgjijs) mit der Behauptung, dass 30 Prozent der Bevölkerung nationalen Minderheiten angehören, lautstark u.a. wie folgt artikuliert worden sind⁶¹:

Änderung der Verfassungspräambel (Aufnahme der Minderheiten)

Ethnischer Proporz in allen Vertretungskörperschaften, Reservierung von 2 Parlamentssitzen für Minderheitenvertreter, Sperrminorität in Minderheitenfragen

Verabschiedung eines Minderheitengesetzes

Einführung einer 2.Amtssprache in Gebieten mit einem Minderheitenanteil von mehr als 20%

Ausstellung aller Ausweispapiere auch in der jeweiligen Minderheitensprache

Erziehung und Unterricht auf allen Ebenen ausschließlich in der Minderheitensprache

2 ständige Vertreter im 15-köpfigen Rundfunk- und Fernseh-Rat

international kontrollierte Volkszählung im Jahr 2003.

Wie wenig Fingerspitzengefühl Regierung und Parlament in Einzelfragen zeigen und wie weit man von einer ausgewogenen Minderheitenregelung noch entfernt ist, zeigen bis in die jüngste Zeit Gesetze wie etwa das Gesetz über das Kulturerbe⁶², das selbst in Bereichen wie Folklore, Tanz und Musik allein das albanische Element zum Gegenstand hat und mit keinem Wort den Beitrag der Minderheiten zur kulturellen Entwicklung würdigt.

⁶⁰ Vgl. etwa den inhaltlich wenig aussagekräftigen Minderheitenreport vom 26.7.2001 an den Europarat nach Art.25 des europäischen Minderheitenschutzabkommens (www.humanrights.coe.int/minorities/eng/frameworkconvention/statereports/2001/albania.htm)

⁶¹ <http://groups.yahoo.com/group/balkanhr/message/4326>

⁶² G Nr.9048 v.7.4.2003, FZ 2003,1086

Im Gegensatz zu den eher geringen Aktivitäten in Bezug auf die Minderheiten kümmert sich das offizielle Albanien intensiv um die im Ausland als Minderheit lebenden Landsleute. Leitlinie ist hierbei Art.8 Verf.1998, wonach die Republik Albanien die nationalen Rechte der im Ausland lebenden Albaner (also nicht nur der eigenen Staatsangehörigen) schützt. Die Nationalität, also die albanische ethnische Herkunft gilt dabei als unverzichtbares höchstpersönliches Rechtsgut, das – wie Art.37/1 des Zivilstandsgesetzes⁶³ ausdrücklich klarstellt – weder geändert noch aufgegeben werden kann. Abgesehen davon, dass ethnische Auslandsalbaner unter erleichterten Bedingungen die albanische Staatsangehörigkeit erwerben können, gibt es keine besonderen gesetzlichen Regelungen zu ihren Gunsten, vielmehr findet der Schutz in der Verfassung bislang weitgehend auf politischer Ebene statt⁶⁴, allerdings weitgehend beschränkt auf die unmittelbare Nachbarschaft, wobei man aus Gründen gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu Griechenland neuerdings den Camen im Nordepirus den Status einer ethnischen Gemeinschaft versagt (s.u.B 7b).

2. Demographische Lage

Ausgangspunkt aller Feststellungen ist – da die Erhebung vom April 2001 nicht nach Nationalität und Ethnie gefragt hat - zwangsläufig die bisher letzte Volkszählung von 1989, die allerdings entsprechend neuer Erkenntnisse hochgerechnet werden muß. Das gilt zum einen für die Angehörigen von nationalen bzw. ethnischen Minderheiten, die verstreut im Land außerhalb eigentlicher Minderheitengebiete leben, und zum anderen für Personen, die ihren Minderheitenstatus aufgrund familienrechtlicher Beziehungen (zB Ehegatten und Kinder von Mischehen) nicht angeben durften. Zu beachten ist andererseits aber auch, daß nach 1990 über 500.000 Albaner das Land überwiegend aus wirtschaftlicher Not verlassen haben (allein 350.000 nach Griechenland), davon überproportional viele Personen aus den Minderheiten; auch wenn es sich hierbei zumeist nicht um eine endgültige, sondern nur um eine Arbeitsemigration handelt, ist diese Gruppe derzeit im politischen Leben Albaniens nicht präsent. Im wesentlichen ergibt sich damit folgendes Bild:

a) Griechen

Allgemein anerkannt ist, daß die 1989 "ermittelte" Zahl von knapp 60.000 Personen zu niedrig angesetzt war, umgekehrt aber die Forderung Griechenlands nach 250.000 bis sogar 400.000 Angehörigen der Minderheit als bloße Fortschreibung alter Religionsstatistiken genauso unrealistisch ist. Westliche Beobachter gehen demgegenüber unter Berücksichtigung der

⁶³ G Nr.8950 v.10.10.2002 idF des ÄndG Nr.9029 v.13.3.2003, FZ 2003,727 (dt.Übers: Bergmann/Ferid, Int.Ehe- u. KindschaftsR, Frankfurt 2004)

⁶⁴ Vgl. hierzu die einschlägige Literatur, zB S.Troebst, Die Albanische Frage, SOEMitt.2000, 124-137 mit umfassenden Nachweisen; M.Schmidt-Neke, Makedoniens Albaner, SOEMitt. 1999, 191-212; ders. Die Albaner in Montenegro, SOE 2002,367-387; U.Brunnbauer, Die vergessenen Albaner Serbiens, SOE 1999,373-388

Wahlergebnisse der Jahre 1991 und 1992 übereinstimmend von etwas mehr als 100.000 Personen aus⁶⁵. Davon dürfte sich allerdings der Großteil der erwerbsfähigen Bevölkerung momentan in Griechenland befinden (schon aufgrund erleichterter Erteilung von Visa und Arbeitserlaubnis), so daß gerade in den typischen Minderheitengebieten zumeist nur noch alte Menschen und Kinder anzutreffen sind. Nicht umsonst hat Griechenland wiederholt die griechische Minderheit aufgerufen, ihr angestammtes Siedlungsgebiet nicht zu verlassen und aufzugeben. Folgende Zahlen mögen dies verdeutlichen:

Nach dem Zensus von 1989 kamen im Bezirk Sarande/Delvina auf insgesamt 87768 Einwohner 36531 Griechen, sowie im Bezirk Gjirokastró auf 66773 Bewohner 19921 Griechen. Erhebungen des Helsinki-Komitees aus dem Jahre 1999⁶⁶ geben die Einwohnerzahl von Saranda-Stadt für 1990 mit 17000 Einwohner an, davon 7500 Griechen, während heute von den 30000 Bewohnern nur noch 3500 Personen zur griechischen Minderheit zählen. Für Delvina-Stadt lauten die Zahlen 8000 zu 4000 bzw. heute nur noch 4000 zu 500. Von den 64 Dörfern des Bezirks Saranda sind noch 35 mehrheitlich von Griechen bewohnt, von den 37 Dörfern des Bezirks Delvina noch 18 sowie in der Umgebung Gjirokastrós (Dropulli-Ebene) insgesamt 34. Doch muß man davon ausgehen, dass ca.40-70% der griechisch-stämmigen und fast 50% der albanischen Bevölkerung dieser Region nach Griechenland emigriert sind⁶⁷.

Als Organisation der Griechen in Albanien wurde am 22.1.1991 der „Demokratischer Bund der Griechischen Minderheit“ (Bashkimi Demokratik i Minoritetit Grek, kurz OMONIA) gegründet und zugelassen, der sich (wie die gleichnamige Organisation aus dem Jahr 1913) als Vereinigung auf ethnischer Basis und alleiniger Vertreter der politischen, sozialen und kulturellen Interessen der Minderheit versteht, sich indes aufgrund des Parteiengesetzes vom 25.7.1991 aber zunächst nicht originär politisch (zB durch Teilnahme an Wahlen) betätigen durfte (vgl. unten Kap. B 6 f). Der grenzüberschreitende Kontakt der griechischen Minderheit zum Mutterland war nach der politischen Wende zunächst als wichtiger Baustein bei der Identitätsfindung begrüßt und stark genutzt worden. In der Folgezeit kam es allerdings zu Spannungen zwischen beiden Ländern, die ihre Ursachen sowohl in außenpolitischen (Anerkennung FYROMs durch Albanien, Kreditblockade durch Griechenland, Überfall griechischer "Freischärler" auf albanische Militäreinrichtungen, Rückführung albanischer

⁶⁵ Vgl. z.B. M. Schmidt-Neke (1994) S. 667/68; K. Clewing (1995) S.421 mit jeweils umfassenden Nachweisen; Zahlenangaben zur Emigration nach: Hellenic Centre for European Studies EKEM (Athen), Balkan Briefing no.25 (oct.1995) S.13

⁶⁶ Report on the activities of the Albanian Helsinki Committee Oct.-Dec.1999, Tirana 1999, S.15 ff

⁶⁷ Zum Problem der Abwanderung des wirtschaftlich aktiven Teils der griechisch-stämmigen Bevölkerung vgl. neuerdings N. Kadritzke: Ungleiche Nachbarn. Entwicklung und Perspektiven der griechisch-albanischen Beziehungen jenseits der "Nordepirus"-Frage, Südosteuropa-Mitteilungen 38 (1998) Nr.3 S.231-248 (235/36). Ferner: K.Kaser/S.Schwandner-Sievers: Die weite Welt und das Dorf. Albanische Emigration am Ende des 20.Jh., Wien 2002

Arbeitsemigranten usw.) wie innenpolitischen (Schul- und Kirchenstreit, Omonia-Prozeß) Umständen hatten und vor allem auf dem Rücken der Minderheit ausgetragen wurden⁶⁸. Seit 1995 sind indes nahezu alle diese Streitigkeiten beigelegt, wozu die von Griechenland gewährte wirtschaftliche Hilfe und die Einreiseerleichterungen für Albaner nach Griechenland genauso beigetragen haben wie umgekehrt die völlige Anerkennung des Minderheitenstatus des griechischen Bevölkerungsanteils durch die albanische Regierung.

b) Makedonen

Im albanischen Kontext sind entsprechend der Zählung von 1989 hierunter die in 9 Dörfern am Prespa-See residierenden Makedonen gemeint, deren Existenz von Albanien in der Vergangenheit nie geleugnet, idR aber als Randerscheinung (ca.4500 Personen) abgetan wurde. Die Bewohner dieser Region haben sich im März 1991 zu einer Vereinigung unter dem Namen DOMNEA (Demokratische Organisation des Verbandes der Makedonen Albaniens) zusammengeschlossen und geben die Zahl ihrer Angehörigen mit 100.000 an, was um eine Größenordnung zu hoch angesetzt erscheint (übliche Schätzungen gehen von 10.000 Personen aus, das Helsinki-Komitee spricht in seiner Erhebung von 1999 von 4280 Personen) und sogar noch die schon früher als übertrieben gewerteten Angaben aus Jugoslawien (45.000-60.000) übertrifft⁶⁹. 1995 hat sich eine weitere Gruppe unter dem Namen "PRESPA - Organisation für den Schutz der Makedonen" konstituiert, die wie die DOMNEA inzwischen in der Union der Mazedonier Albaniens aufgegangen sind (mit weiteren Unterverbänden namens Mir, Med und Gora). Diese Union hat Anfang 2002 eine Reihe von Prioritäten und Forderungen aufgestellt betr. die Anerkennung individueller Minderheitenrechte, Verbesserung des Schulwesens in makedonischer Sprache, Einführung eines Minderheitenproporztes im Wahlrecht, Bestellung eines Vertreters der Minderheit beim Büro für Minderheitsfragen usw. Die Grenzöffnung bei Gorica nach Makedonien hat zu einem lebhaften Austausch der Minderheit mit dem Mutterland geführt und die Situation merklich entspannt. Neues Konfliktpotential hat allerdings die Ankündigung der makedonischen Regierung im August 2002 ausgelöst, man werde sukzessive "an die rund 160.000 Menschen makedonischer Herkunft in Albanien" Staatsangehörigkeitsdokumente und Pässe verteilen, um sie ihrer ethnischen Heimat näher zu bringen, nachdem bei einem illegalen Grenzübertritt des makedonischen Innenministers eine solche Aktion auf albanischem Boden bereits gestartet worden war. Auch die Äußerungen des Leiters des

⁶⁸ Vgl. iE Clewing (1995) S.429 ff; M. Schmidt-Neke (1994) S.679-682

⁶⁹ Vgl. iE Schukalla (Anm.8) S.509; Human Rights Watch Helsinki, Human-Rights in Post-Communist Albania, New York 1996, S.122; selbst H. Andonovski: The Macedonians in Albania, Macedonian Review 7 (1977) S.88 spricht von nur noch 5000 Personen; ebenso P. Hill: Macedonians in Greece and Albania, Nationalities Papers 27 (1999) S.17-30 (23). Offiziell geht man in Skopje sogar von bis zu 200.000 Personen aus, vgl. "Macedonians in the Balkans and the World", Macedonian Review 26 (1996) Nr.1-2 S.24-33, während Ortakovski (Anm.12) S.112 eine Zahl von 60.000 nennt.

"Ethnic Research Centers" in Tirana und Vorsitzenden der Organisation MIR, der Anteil der Minderheiten betrage in Wahrheit 35%, dürfte bei den Albaner eher Unmut auslösen. Vom Makedonischen Weltkongreß wird neuerdings bemängelt, dass in der Gora-Region 200 mazedonische Kinder zwischen 3 und 6 Jahren im Rahmen eines von Großbritannien geförderten Programms Albanisch statt Makedonisch lernen, was als rassistische Maßnahme eingestuft wird und allein das Ziel habe, die mazedonischen Kinder von klein auf ihrer Nationalität zu berauben⁷⁰. Schwer einzuordnen sind schließlich die sog. Gorani, Muslime, die einen dem Bulgarischen und Makedonisch ähnlichen Dialekt sprechen und auf 8 Dörfer im Osten des Landes konzentriert sind und Unterstützung bei der Allianz der islamischen Mazedonier finden.

c) Montenegriner

Hierbei handelt es sich um (nach Erhebungen des Helsinki Komitees in 1999 geschätzt) etwa 1800-2000 serbisch-sprachige Personen im Raum des Shkodra-Sees und im nördlichen Berggrenzland zu Montenegro, die 1989 eher symbolisch mit ca.100 Personen angegeben und nach 1991 zunächst überwiegend nach Jugoslawien übergewechselt waren. Eigentlich spielen sie als Minderheit keine Rolle mehr, auch wenn sich 1992 überraschend ein montenegrinischer Verein "Leben und Harmonie" gebildet hat, der Ansprüche auf muttersprachlichen Unterricht und Anerkennung der traditionellen Familiennamen in offiziellen Dokumenten anstelle der albanischen Versionen angemeldet hat. 1994 wurde ein weiterer Verband "Moraca-Rozafa" gegründet, der die Anerkennung als offizielle Minderheit fordert und sich politisch in der Menschenrechtspartei (PBDNJ) engagiert hat.

d) Aromunen (Vlachen)

Wie schon ausgeführt wurden die Aromunen im Zensus von 1989 nicht mehr als eigene Volksgruppe aufgeführt (sondern nur im Topf der "Sonstigen" mit rund 1300 Personen) und ihnen auch kein nationaler Minderheitenstatus zugebilligt, da sie weitgehend als sprachlich wie kulturell assimiliert galten. Zwar waren die Aromunen zu osmanischer Zeit noch als griechisch-orthodoxe Christen mit Autonomierechten anerkannt; da sie in der Vergangenheit als Wanderhirten aber kein geschlossenes Siedlungsgebiet beanspruchten, gerieten sie mit den Grenzziehungen von 1913 in einen Assimilationsprozeß, der durch die zunehmende Behinderung ihrer transhumanen Lebensweise noch beschleunigt wurde⁷¹. Umso bemerkenswerter ist, daß sich nach der politischen Wende schon 1991 eine aromunische Volksgruppe meldete und einen „Verband der Aromunen Albanien" (Aremenjlidin Albania) gründete, der inzwischen offiziell als Interessensvertretung zugelassen ist und die Zahl der

⁷⁰ DW-Monitor SOE 22.9.03

⁷¹ Vgl. Hetzer (Anm 25) S.24,151; Schukalla (Anm.8) S.511/12

Albaner mit aromunischer Abstammung mit ca. 200-300.000 angibt. Weitere Organisationen sind die Vereine "Vlachen von Voskopoja" und "Aefallofisi". Sahen sich die Aromunen selbst nur noch beschränkt als nationale bzw. ethnische Minderheit und wollten als weitgehend in die albanische Mehrheit integrierter Bevölkerungsbestandteil lediglich auf ihre Herkunft und geschichtliche Kultur (i.S. einer landsmannschaftlichen Gruppe) hinweisen⁷², machen sie inzwischen mit Unterstützung Rumäniens massiv Minderheitenrechte geltend.

e) Roma

Die in der Vergangenheit völlig vernachlässigte Gruppe der Roma muß als echte ethnische Minderheit angesehen werden, wenngleich ihre Situation eher durch Diskriminierung und negative Ausgrenzung als durch kulturelle Selbstentfaltung zu charakterisieren ist, zumal sie sich stets in einer wirtschaftlichen und sozialen Randexistenz befunden haben, die selbst vom kommunistischen Regime nie beseitigt werden konnte. Umgekehrt war ihre seit dem Mittelalter nachgewiesene Existenz in Albanien für jedermann augenfällig, wobei nur die Angaben zu ihrer zahlenmäßigen Stärke schwankten, die im Zensus von 1989 völlig unterbewertet sind. Die 1991 gegründete "Demokratische Vereinigung der Roma in Albanien - Unsere Tage" (Bashkimit Demokratik te Romeve ne Shqiperi), die sich die Förderung der eigenen Kultur und Wahrung der ethnischen Identität zum Ziel gesetzt hat, gibt die Zahl der Roma in Albanien mit ca. 100-150.000 an, die aufgeteilt in vier Stammesgruppen mit jeweils einem eigenen Sprachdialekt über das Land verstreut leben sollen und als wichtigste Forderung die Verbesserung ihrer katastrophalen wirtschaftlichen Lage reklamieren⁷³. In jüngster Zeit versucht man die Integration der Roma zunächst einmal durch verstärkte Förderung der Kinder voranzutreiben, wozu in Tirana, Korca und Gjirokastró spezielle Bildungseinrichtungen mit Spezialunterricht für Roma-Kinder errichtet wurden. Die Soros-Stiftung finanziert ein breit angelegte Alphabetisierungsprogramm für Roma-Jugendliche. Weitere Aktivitäten vor allem im kulturellen und sportlichen Sektor werden von Roma-Vereinigungen wie "Amaro Divas" und "Romani Baxt" vorangetrieben sowie der erst 2001 gegründeten "Gruppe für die Entwicklung der Roma-Kultur". Der Verband "Amaro-Dom" hat sogar ein eigenes Fußballteam, daß am regulären Spielbetrieb teilnimmt. Negativ wirkt sich nach wie vor aus, daß die Roma untereinander ausschließlich in ihrer Sprache kommunizieren, was von der breiten Gesellschaft oft als Versuch der Ausgrenzung missverstanden wird. Stark geschadet hat dem Image der Roma schließlich die

⁷² Vgl. M. Schmidt-Neke: Die Aromunen in Albanien, Albanische Hefte 26 (1996) Nr.4 S.11-12 ; S. Schwandtner-Sievers: Ethnicity in Transition - The Albanian Aromanian's Identity Politics, Ethnologica Balkanica 1998 Vol.2; dies., The Albanian Aromanians Awakening, ECMI-Working Paper No.3, Flensburg 1999

⁷³ De Soto/I.Gedeshi, Dimensions of Romani Poverty in Albania, in: Roma Rights 2002 Nr.1 (http://errc.org/rr_nr1_2002/noteb3.shtml). Vgl. Auch Human Rights Watch (Anm.64) S.122; Schukalla (Anm.8) S.514; J. Kolsti, Albanian Gypsies, in: D.Growe et al. (ed.) The Gypsies in Eastern Europe, New York 1991, S.51-55

hauptverantwortliche Mitwirkung einiger ihrer Angehöriger (insbes. Maksude Kademi genannt "Sudja die Zigeunerin") im sog. Pyramiden-Skandal von 1996/7, bei dem bekanntlich ein Großteil der Bevölkerung ihr Geld in betrügerischen Schneeballgeschäften verloren hatte. Roma sind ausweislich diverser Menschenrechtsberichte häufig Opfer polizeilicher Übergriffe, behördlicher Willkür und von Schutzgelderpressungen⁷⁴. In einem Strategiepapier⁷⁵ über die Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma des Ministerrats vom September 2003, das ua. einen geschichtlichen Abriss der Roma in Albanien sowie eine umfangreiche Bestandsaufnahme ihrer Lebensverhältnisse enthält, wird erstmals von offizieller Seite eingeräumt, dass die Roma nicht nur funktionaler Bestandteil der albanischen Geschichte sind, sondern es wird den Roma als ethnischer Minderheit ein Anteil von rund 3% an der Gesamtbevölkerung zugestanden, was etwa 120.000 Personen entspricht, die in Familienverbänden über das ganze Land verteilt sind (schwerpunktmäßig zB in den Dörfern Azitiku und Levan bei Fier jeweils 500 Familien mit einer durchschnittlichen Kinderzahl von 8, in Kulleiri bei Korca etwa 600 Familien, in Baltes etwa 250-300 Familein usw.). Vorgesehen ist nunmehr ein offizielles Förderprogramm auf allen gebieten, von Recht, Wirtschaft, Ausbildung und Kultur, allerdings mit dem Ziel einer beschleunigten Integration der Roma in die albanische Gesellschaft.

f) "Ägypter" (Jevgjit)

Hierbei handelt es sich nach einer Lesart um eine Untergruppe "assimilierter, nicht-nomadischer" Roma oder türkischstämmiger Muslime, nach anderen Angaben hingegen um die Nachfahren schon im 4.Jahrhundert eingewanderter koptischer Emigranten, die in Verhalten und Lebensart indes entweder weitgehend den Roma gleichzusetzen sind oder doch starke Ähnlichkeiten zu diesen aufweisen. Immerhin bezeichnen sich inzwischen in Albanien mehrere Tausend Personen als "Jevgjit", die sich nicht als Roma verstehen und wie in Makedonien und Kosovo sogar einen Interessenverband ("Egipcani") gebildet haben⁷⁶.

g) Juden

Die noch in den 30iger Jahren nachgewiesene Gruppe einiger Hundert Juden in Albanien ist durch den Holocaust sowie die Auswanderung der Überlebenden im Jahre 1991 nach Israel

⁷⁴ ERRC (ed.), No record of the Case – Roma in Albania, Budapest 1997; IHF Annual Report 1997 und 1998 (www.inf-hr.org/ar97alb.htm); www.greekhelsinki.gr/english/reports/ihf-albania98.html

⁷⁵ Beschl. Nr.633 des MinR v.18.9.2003 über die Verabschiedung einer Strategie zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma-Minderheit (FZ 2003,3738)

⁷⁶ H.Poulton, The Balkans: Minorities and States in Conflict, London 1994; M.Kurtiade, Between Conviviality and Antagonism: The ambiguous position of the Romanies in Albania, in: Patrín 1995 No.3. Vgl. auch ERRC (Anm.68) S.10-12

aufgelöst worden⁷⁷.

3. Minderheitenbegriff

In Fortführung des bisherigen Sprachgebrauch war bereits in Art.4 der Übergangsverfassung 1991 wie in Art.26 des Verfassungszusatzes 1993 von "nationalen Minderheiten" ("pakicat kombetare") und "ethnischer Identität" die Rede, Begriffe, die unverändert auch in die neue Verfassung 1998 (Art.3, 20) eingeflossen sind, so dass die Problematik, ob hierunter nur Minderheiten mit Mutterstaat fallen oder generell ethnische Minderheiten, unverändert fortbesteht. Zusätzlich finden sich im Rahmen der allgemeinen Diskriminierungsverbote sowie des Gleichheitsgebotes auch Hinweise auf "Rasse" und "Ethnie" (Art.18 Verf. 1998), so daß trotz Fehlens jeglicher Legaldefinition generell auf eine weite Fassung des Minderheitenbegriffs geschlossen werden kann. Dafür spricht auch die Unterscheidung zwischen Nationalität ("kombesia") und Staatsangehörigkeit ("shtetesia") etwa im Gesetz über die Staatsangehörigkeit von 1998⁷⁸ sowie die ins Zivilstandsgesetz 2002 nachträglich eingeführte Regelung über die registeramtliche Erfassung der Nationalität⁷⁹. Auch die Einbindung Albaniens in die völkerrechtsverbindlichen Abkommen betreffend Grund- und Freiheitsrechte erlaubt es, den Minderheitenbegriff nicht nur nach objektiven Kriterien wie Ethnie, Religion und Sprache, sondern auch unter Berücksichtigung subjektiver Momente wie Zusammengehörigkeitsgefühl festzulegen, die erst die Gruppenidentität begründen. Damit kann der jeweils geltende Stand der international anerkannten Minderheitendefinition als auch für Albanien verbindlich herangezogen werden.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems konnte sich das erste frei gewählte albanische Parlament - quasi als kleinstem gemeinsamen politischen Nenner - lediglich auf die Aufhebung der alten kommunistischen und der Verabschiedung einer neuen Übergangs- oder Rumpfverfassung verständigen, die im wesentlichen nur staatsorganisationsrechtliche Grundsätze enthielt und hinsichtlich der Grund- und Bürgerrechte weitgehend pauschal auf internationale Normen verwies. Dieser Torso vom Frühjahr 1991 wurde allerdings sukzessive durch zahlreiche Änderungen und Einfügungen in Form von Verfassungsgesetzen inhaltlich zu einer vollwertigen Verfassung ausgebaut, wobei das im März 1993 auf Druck der Weltbank eingefügte umfassende Menschen- und Grundrechtspaket von besonderer

⁷⁷ Vgl. Schukalla (Anm.8) S.514 f; G. Grimm, Albanien, in: W. Benz (Hrsg.), Dimensionen des Völkermords, München 1991, S.229-233

⁷⁸ Ges.Nr.8389 v. 5.8.1998 Über die albanische Staatsangehörigkeit (FZ 1998,S.845; dt. Übers.: Bergmann-Ferid, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Albanien , 148.Lfg., Frankfurt 2002).

⁷⁹ Durch G Nr.9029 v.13.3.2003, FZ 2003,727

Bedeutung war⁸⁰. Neben dem in üblicher Weise individualrechtlich konstruierten allgemeinen Gleichheitssatz (Art.8 Verf.1991) und diversen Diskriminierungsverboten (Art.2 Verf.1991, Art.25 Verf.-zusatz 1993), die sich ausdrücklich auch auf die Minderheiten erstreckten, fand sich dort ein eigenständiger Minderheitenartikel (Art.26), der in weitgehend wörtlicher Übernahme aus Ziffern 32 bis 34 des Dokuments des Kopenhagener KSZE-Folgetreffens vom 29.6.1990 den Mitgliedern der Minderheiten zusätzlich und uneingeschränkt das Recht auf Identität, Unterricht und Unterrichtung in der Muttersprache sowie Vereinigungsfreiheit zugestand. Als eine Art Generalklausel verwies Art.4 Verf 1991 auf die international anerkannten Minderheitsrechte und Art.8 Verf 1991 auf das innerstaatlich verbindliche Völkerrecht, so dass auf diesem Wege zumindest formal etwa die Grundsätze nach Art.26 der Charta für Grundfreiheiten und Menschenrechte vom März 1993 und die UN-Deklaration zum Minderheitenschutz vom Dezember 1992 für Albanien Geltung hatten⁸¹. Weitere minderheitenspezifische Bestimmungen waren in den Verfassungsgesetzen nicht enthalten, sieht man einmal von der speziellen Regelung zum Gebrauch der Muttersprache als Teil der Strafverfahrensgarantien in Art.8 Verf.-zusatz 1993 ab.

Die Bemühungen um die Verabschiedung einer neuen Gesamtverfassung, die vor allem vom Europarat immer wieder angemahnt wurde, endeten im Herbst 1994 zunächst in einem politischen Fiasko, nachdem ein von der damaligen Regierung vorgelegter Entwurf weder im Parlament noch bei einem besonderen Verfassungsreferendum eine Mehrheit gefunden hatte⁸². Dieser Entwurf konnte in seinen Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten ohnehin nur als Rückschritt angesehen werden. Zwar sollte Art.26 des Verf.-zusatzes 1993 wörtlich übernommen werden, doch war u.a. vorgesehen, den Minderheiten ausdrücklich das Recht zu politischer Organisation zu untersagen (was der Rechtslage des ersten Parteiengesetzes entsprach) und Oberhäupter religiöser Gemeinschaften auf albanische Geburt, Staatsangehörige und 20 Jahre Wohnsitz in Albanien festzulegen, was gemeinhin als Diskriminierung gerade der orthodoxen Kirche und des Metropoliten von Tirana (einem griechischen Staatsangehörigen) angesehen wurde. Auch die Festschreibung des Albanischen als Amtssprache und der ersatzlose Wegfall des Diskriminierungsverbots in Art.25 Verf.-zusatz 1993 wurde als wenig glücklich angesehen.

Nach den Parlamentswahlen vom Juni 1997 wurden die Arbeiten der Verfassungskommission

⁸⁰ dt. Übers. des Verfassungstextes nebst Zusätzen in VSO Albanien Dok.1.1., 2.1.3a und 2.1.6a; vgl. im übrigen die dortige Einführung zum Länderteil Albanien von W. Stoppel.

⁸¹ Vgl. iE Hoffmeister, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Albanien, ZaöRV 1995,799, 802f m.w.Nachw.

⁸² Vgl. M. Schmidt-Neke: Albanien vor einer neuen Wende? Das Verfassungsreferendum und seine Konsequenzen, Südosteuropa 44 (1995) S.63-88; ders.: Ablehnung des Verfassungsentwurfs, WGO 1995 S.71; W. Stoppel, Verfassungsreferendum in Albanien gescheitert, WIRO 1994 S.482

wieder aufgenommen, die im Sommer 1998 in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat und Beratern westlicher Länder einen neuen Entwurf vorgelegt hat, der am 21. Oktober 1998 vom Parlament mehrheitlich verabschiedet und in einem Verfassungsreferendum am 22. November 1998 mit überwältigender Mehrheit der Bevölkerung angenommen worden ist, worauf die neue Verfassung zum 28. November 1998 in Kraft treten konnte⁸³. Was die Minderheiten betrifft, ist es im Kernpunkt bei den durch die KSZE-Standards festgelegten Minderheitenrechten geblieben (Art. 20), wozu die Absichtserklärung eines "Zusammenlebens im guten Einvernehmen" (Art. 3) getreten ist, ohne daß hierdurch die Stellung der Minderheiten eine substantielle Erweiterung gefunden hat, auch wenn diese Bestimmungen sogar notstandsfest sind, d.h. auch im Kriegs- oder Ausnahmezustand nicht wie etwa der allgemeine Gleichheitssatz oder die Gewissensfreiheit eingeschränkt werden können (Art. 175). Positiv ist auch, daß die Gründung von Parteien mit ethnischem Bezug nunmehr weitgehend liberalisiert worden ist (Art. 9). Nicht unerwähnt bleiben darf hingegen, daß die Minderheiten - trotz ihrer historischen Bedeutung für die Entwicklung des albanischen Staates - in der Präambel überhaupt nicht erwähnt werden, während der Wahrung der nationalen (albanischen) Identität und des kulturellen Erbes sowohl dort wie in anderen Artikeln (zB Art. 3, 8, 59) breiter Raum gewidmet wird; festgeschrieben wurde auch das Albanische als einzige Amtssprache (Art. 14). Letztlich ist die nunmehr getroffene Regelung ersichtlich ein Kompromiß zwischen dem Bekenntnis zum Albanertum und dem Zwang zur Umsetzung internationaler Normen, was auf eine Fortsetzung der bisherigen Minderheitenpolitik hindeutet, mit der beide Seiten in den letzten Jahren immerhin halbwegs problemfrei leben konnten.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Ein umfassendes Regelungskonzept zum Minderheitenschutz wurde bislang nicht verwirklicht. Ausgehend von den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beschränken sich Verfassung und Einzelgesetze (abweichend von den formalen Gruppenrechten der früheren Verfassung) primär auf individualrechtliche Diskriminierungs- und Differenzierungsverbote verbunden mit dem Recht auf Kulturpflege und Gebrauch der Muttersprache als Ausdruck eines positiven Minderheitenschutzes. Ein eigenständiges Minderheitengesetz ist weder verabschiedet noch geplant, die Gewährung von Privilegien für die Minderheit ist einer positiven Diskriminierung bis auf den Schulsektor nicht vorgesehen. Die Umsetzung des kollektiven Diskriminierungsverbotes nach Art. 2a IÜBFR ist nur im Rahmen strafrechtlicher Verbotsnormen erfolgt (s. Dok. Nr. 11). Die Linie der konventionellen Regelungstechnik wird an einer Reihe neuer Kodifikationen ersichtlich, die stereotyp Anti-

⁸³ Verfassung (Ges. Nr. 8417) v. 21.10.1998 (FZ 1998, 1073), dt. Übers.: WOS Alb. Dok. Nr. I.1a

Diskriminierungsbestimmungen enthalten (s. Dok.3-7,12 und 13), indes über bloße Programmsätze und die Wiederholung verfassungsrechtlicher Garantien nicht hinausgehen und diese auch in keiner Weise konkretisieren.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

In der Übergangsphase des politischen Umbruchs wurde das Schulwesen auf der Grundlage der neuen Verfassung zugunsten der Minderheiten zunächst völlig liberalisiert. Der bisherige Muttersprachunterricht in den 1.-4.Klassen der Grundschulen wurde auf die Klassen 5 - 8 ausgeweitet und sogar die Einrichtung entsprechender Sekundarschulen für die Minderheiten ins Auge gefaßt⁸⁴. Bis 1993 wurde dieses Modell landesweit, also auch außerhalb der eigentlichen Minderheitengebiete, in 73 Schulen in griechisch und 2 Schulen in makedonisch praktiziert. Mit Beginn des Schuljahres 1993/94 traten indes restriktivere Regelungen in Kraft, die in Anlehnung an die Grundsätze und Standards der Europäischen Charta über Regional- und Minderheitensprachen eine parallele Zweisprachigkeit (je nach Fachbezug und Unterrichtsinhalt) zur Förderung der Kenntnisse auch der Amtssprache favorisierten und im übrigen die Errichtung neuer staatlicher Minderheitenschulen erschwerten⁸⁵. Als es deshalb zu einem weitreichenden Schulboykott der Minderheiteltern kam, wurden eine Reihe von Schulen sogar "mangels ausreichender Zahl von Kindern" geschlossen, so daß das Minderheitsschulwesen vorübergehend fast zum Erliegen kam⁸⁶.

Auf der Basis der international- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen Albaniens und des darauf gestützten neuen Schulgesetzes von 1995 und entsprechender Regelungen des Ministerrats⁸⁷ fand man zu Beginn des Schuljahres 1994/95 einen Kompromiß, der in staatlichen Einrichtungen zwar weiterhin das bilinguale Modell bevorzugt, den Gegner der zweisprachigen Erziehung aber die Möglichkeit der Unterrichtung ihrer Kinder in Privatschulen gibt. Die Regierung argumentiert hierbei mit der Chancengleichheit der Minderheitskinder, denen ohne ausreichende Albanisch-Kenntnisse nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten im Lande blieben und deren Integration in die Gesellschaft auch bei Wahrung der ethnischen Identität über Gebühr erschwert würde; wer hierin einen unzulässigen Assimilationsdruck des Staates sehe (eine Auffassung, die zB von der OSZE

⁸⁴ Erlaß Nr.27 des BildungsMin v. 27.9.1991; engl. Übers. bei Kondis (1994) S.124

⁸⁵ Erlaß Nr.19 des BildungsMin v.13.9.1993; engl. Übers. bei Kondis (1994) S.130

⁸⁶ Archiv der Gegenwart v.25.8.1996 (Nr.41335 B)

⁸⁷ Vgl. Dok.Nr.13 u. 14 sowie VKM Nr.548 v.26.8.1996 betr. Eröffnung von Sekundarschulen.

ausweislich ihres Berichts 1994 nicht geteilt wird⁸⁸), könne auf private Schulen ausweichen. Hinsichtlich der staatlichen Schulen ist die Praxis derzeit mangels Erfahrungen noch eher uneinheitlich. So werden die Jahrgangsstufen 1-4 wie bisher ausschließlich in der Muttersprache unterrichtet, ausgenommen Lesen und Schreiben in Albanisch; die in den Klassen 5-8 hinzukommenden, insbes. naturwissenschaftlichen Fächer werden hingegen in Albanisch unterrichtet und der Muttersprachunterricht auf die minderheitsspezifischen Lerninhalte (Geschichte, Geographie, Kultur u.ä.) reduziert, deren konkrete Ausgestaltung zunächst im Detail streitig war (insbes. was z.B. den Einsatz von Unterrichtsmaterial aus Griechenland und griechischer Gastlehrer betraf), inzwischen aber in bilateralen Verhandlungen weitgehend abgeklärt ist (z.B. Verwendung abgestimmter Lehrbücher, Veranstaltung von grenzüberschreitenden Lehrerseminaren uä.). Probleme bereitet in organisatorischer Hinsicht der Umstand, daß es nur noch wenige ethnisch völlig homogene Dörfer gibt, der Staat aber schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, z.B. auch in den Mischgebieten bzw. außerhalb der eigentlichen Minderheitsgebieten das staatliche Schulwesen in doppelter Ausführung anzubieten. Außerhalb reiner Minderheitssiedlungen wird das Zweisprachenmodell daher nur auf Antrag der Eltern und bei genügender Zahl von Kindern durchgeführt. 1993 galt als Richtlinie: 32 Kinder pro Klasse bei einem Minderheitsanteil von wenigstens 30% der Bevölkerung, während seit 1994 nur noch 20 Kinder für eine Klasse nötig sind und das Minderheitsquorum weggefallen ist. Diese Voraussetzungen wurden zB 1996 mit 25 Schülern in Saranda und 30 Schülern in Gjirokastró erfüllt, nicht aber in Delvina, wo nur 17 Schüler gemeldet waren, für die nach Intervention des IMF dann aber eine Sonderregelung getroffen und eine eigene Klasse eröffnet werden konnte. Reichen die Schülerzahlen nicht aus, wird den Minderheitenkindern der kostenlose Bustransport in die nächste Minderheitsschule (idR der vorgenannten Orte) oder die Teilnahme an einem 2-3 stündigen zusätzlichen Muttersprachunterricht pro Woche (in anderen Landesteilen) angeboten. Da sowohl für die griechische wie makedonische Minderheit dieses Modell inzwischen auch auf weiterführende (Sekundar-) Schulen ausgeweitet wurde (entspr. Schulen gibt es z.B. in Bularatit und Gjirokastró bzw. Liqenasit), hat sich der Schulstreit bis auf kleinere Streitfragen (etwa ob Kinder aus Mischehen, die als Albaner registriert sind, dennoch Minderheitsschulen besuchen dürfen) weitgehend gelegt. Im staatlichen Schulwesen waren im Schuljahr 1999/2000 2337 Kinder der griechischen und makedonischen Minderheit in staatlichen Minderheitenschulen eingeschrieben, das waren rund 0,4 % aller schulpflichtigen Kinder in dieser Ausbildungsstufe; sie wurden von 294 Lehrern unterrichtet, davon 264 aus den Minderheiten. Während in Elementarschulen auf 19 albanische Schüler ein Lehrer kommt, liegt das Schüler-Lehrer-Verhältnis bei den

⁸⁸ s.Clewing (1995) S.426f

Minderheiten bei 1 zu 6! Durch die starke Abwanderung des griechischen Bevölkerungsanteils sind jedoch auch die Schülerzahlen drastisch zurückgegangen, so dass befürchtet werden muß, dass es in naher Zukunft erneut zu einer Reihe von Schulschließungen mangels Schüler kommen wird⁸⁹, zumal landesweit die Möglichkeit gegeben ist, auf eigene Kosten Privatschulen zu errichten. Zwar bedürfen diese der staatlichen Genehmigung und sind nach Art.44 SchulG 1995 verpflichtet, die Unterrichtspläne vorzulegen und bestimmte Kernfächer in albanischer Sprache zu unterrichten, doch besteht ansonsten auf der Basis des Beschlusses Nr.404 des Ministerrats vom 1.7.1998 weitgehend Lehrfreiheit. Bislang ist von dieser Möglichkeit allerdings nur in Tirana Gebrauch gemacht worden (griechische Privatschule "Arsakeio" mit Klassen 1-8 und Sekundarstufe), die wegen ihres hohen Niveaus allerdings auch von albanischen Kindern besucht wird. Die nach der Gesetzeslage mögliche Errichtung privater Hochschulen und Universitäten ist von den Minderheiten ebenfalls noch nicht aufgegriffen worden⁹⁰. Nach einer soziologischen Erhebung aus dem Jahre 1996 bei Jugendlichen der griechischen wie makedonischen Minderheit waren diese seinerzeit im übrigen mit ihren Ausbildungsmöglichkeiten und dem erreichten Bildungsniveau überwiegend zufrieden⁹¹.

An der Pädagogischen Hochschule Gjirokastró wird seit 1995 eine 4-semesterige Ausbildung zum Lehrer an Minderheitenschulen angeboten, bei der im WS 1999/2000 81 Studenten eingeschrieben waren, die von 8 Minderheiten- und 2 albanischen Lehrkräften unterrichtet wurden. Ebenfalls 1995 wurden an Universität Gjirokastró und der Universität Tirana je ein Lehrstuhl für Alt- und Neugriechisch eingerichtet (derzeit fast 100 Studenten).

b) Sprachgebrauch

Wie schon Art.26 des Verf.-zusatzes 1993 sichert nunmehr auch Art.20 der Verfassung von 1998 zwar den Unterricht in der Muttersprache sowie das Recht auf Verbreitung und Wahrung der sprachlichen Identität zu, enthält aber keine generelle Gewährleistung des Gebrauchs der Muttersprache, zumindest hinsichtlich des Umgangs mit Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen (zB während des Militärdienstes). In diesen Bereichen ist grundsätzlich Albanisch als einzige Amtssprache zugelassen, was nunmehr ausdrücklich in Art.14 Verf 1998 sowie in den jeweiligen Prozeßordnungen (§§ 27, 116 ZPO, §§ 8, 98 StPO) normiert ist (vgl.Dok.Nr.7,8). Dort wird allerdings Personen, die des Albanischen nicht

⁸⁹ Ein detaillierter Überblick über Schulen und Klassenstärken, Schülerzahlen, Lehr- und Stundenpläne, Fächeraufteilung nach Sprachen usw. findet sich bei D. Nikollari: Das Bildungswesen für die nationalen Minderheiten in Albanien, Albanische Hefte 29 (1999) S.10-18 und W.Stoppel aaO S.48ff; vgl. ferner die Angaben im Minderheitenreport (Anm.58)

⁹⁰ Hochschulgesetz (Ges.Nr.8461) v.25.2.1999 (FZ 1999,273) iVm V KM Nr.156 v.22.3.2001 betr. private Hochschulen (FZ 2001,499)

⁹¹ vgl. V. Baruti, Riniá postkommuniste e minoritetit grek dhe maqedonas ne Shiperi, The Balkan Analyst 1 (1996) S. 59-65 (Die postkomm. Jugend der griechischen und makedonischen Minderheit in Albanien).

mächtig sind, erlaubt, sich mit Hilfe eines Dolmetschers in ihrer Muttersprache zu verständigen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Amtsgeschäfte der Notare (§ 44 NotarO, Dok.Nr.9). Ausnahmen zugunsten von Minderheitssprachen sind im übrigen auch nicht im Bereich der Regional- und Kommunalverwaltung vorgesehen, d.h. auch dort gilt sowohl für die Vertretungskörperschaften wie für den behördlichen Publikumsverkehr der Primat der albanischen Sprache.

c) Namensrecht

Die Namensführung in der Sprache einer Minderheit ist explizit nicht geregelt, muß aber im Hinblick auf die Identitätswahrung nach Art.20 Verf.1998 als verfassungsmäßiges Grundrecht angesehen werden. Das Recht am eigenen Namen ist im übrigen in Art.5 ZGB nach allgemeinen Prinzipien zivilrechtlich geschützt. Bei der Anzeige einer Geburt beim Zivilstandsamt haben die Eltern einen Vornamen zu bestimmen (Art.36 ZivStG⁹²); die 1975 eingeführte Beschränkung der Namenswahl auf "geeignete Vornamen" ist wie bereits ausgeführt 1990 ersatzlos weggefallen, doch kann die Eintragung von Namen mit "beleidigendem, unmoralischem und rassistischem Charakter" versagt werden. Nach Art.37 ZivStG kann jeder Staatsbürger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seinen Vor- oder Nachnamen behördlich ändern lassen. Namen werden von den Zivilstandsämtern ausschließlich nach dem lateinischen und nicht etwa dem der Minderheitssprache (zB griechisch oder kyrillisch) Alphabet registriert, basierend auf einer lautlichen Transkription, d.h. nach Ausspracheregeln.

d) Topographische Bezeichnungen

Gebiets- und Ortsnamen werden auch in den Minderheitsgebieten amtlich nur in albanischer Sprache wiedergegeben und dementsprechend in Urkunden, Kataster, Grundbuch uä. ausgewiesen. Orts- und Straßenschilder – soweit überhaupt vorhanden - sind allein in albanisch (und nicht etwa zweisprachig) beschriftet. Der Post- und Telefonverkehr wird auf der Grundlage der amtlichen Bezeichnungen betrieben; gleiches gilt für die Zielangaben bei Bahn und Bus. Zwar sind bei den Minderheiten umgangssprachlich auch noch die einheimischen Namen gebräuchlich, doch haben diese wie gesagt keinen amtlichen Charakter mehr. Von einer zwangsweisen Änderung nicht-albanischer Bezeichnungen ist man inzwischen wieder abgegangen. Nicht mehr beanstandet wird auch die Verwendung minderheitssprachlicher Bezeichnungen im privaten Geschäftsverkehr, etwa bei der Beschilderung von Geschäften, Restaurants, Hotels, Bars usw.

⁹² G Nr 8950 v.10.10.2002 (FZ 2002,1975) unter Aufh des G Nr.5840 vom 20.2.1979 i.d.F des ÄndGes.Nr.7682 v.9.3.93 (FZ 1993,223; dt.Übers. in: Bergmann-Ferid, aaO 2004)

e) Kulturwahrung und -pflege

Die Wahrung der kulturellen Identität als Garantie des Fortbestands der Minderheiten wird in Art.20 Verf. 1998 ausdrücklich anerkannt, allerdings lediglich in Form negativer Eingriffsverbote, nicht aber auch positiver Förderungsgebote. Bereits dieser Minimalschutz genügt indes, den Minderheiten ausreichend Freiräume zur Entfaltung eigenständiger kultureller Aktivitäten zu verschaffen, die wie der Gebrauch der gemeinsamen Sprache die Bildung solidarischer Kollektivitäten neu beleben konnte. Wie bereits ausgeführt schlossen sich alle Minderheitsgruppen zu Interessengemeinschaften und Verbänden zur Pflege des gemeinsamen Kulturerbes zusammen, was rechtlich durch das bereits in der Wendephase am 17.12.1990 erlassene Dekret "Über die Gründung politischer Organisationen und Vereinigungen"⁹³ ermöglicht und sodann in Art.26 Verf.-zusatz 1993 iVm Art.28 ParteienG festgeschrieben wurde. Neben den mehr monopolistisch angelegten Großverbänden der Griechen, Makedonen, Aromunen, Roma und Montenegriner sind inzwischen auch zahlreiche regional orientierte Kulturvereine entstanden (zB "Druzhiba Prespa" am Prespa-See oder das griechische Buch- und Kulturzentrum in Tirana).

Alle diese Gruppenaktivitäten fanden ihren Niederschlag auch im Medienwesen, wo jede Minderheit inzwischen ihr eigenes Presseorgan hat:

In griechischer Sprache erscheinen die Zeitungen "Laiko Wima" (Volkstribüne; täglich), "Foni tis Omonias" (Stimme der OMONIA; wöchentlich), "2000" (täglich, 3-sprachig, griechisch, albanisch, englisch), "Oaz" und "Progres" (monatliche Zeitschriften).

In Makedonisch die Zeitschrift "Mir" (Freundschaft), sowie für die Aromunen die Monatsschrift "Fratia - Vellazeria" (Brüderlichkeit; zweisprachig).

Die Roma-Organisation "Amaro-Drom" gibt die Monatszeitschrift "Ylli i Karvanit (Caravan-Star) in Albanisch heraus.

Im staatlichen Rundfunk und Fernsehen sind die Belange der Minderheiten angemessen zu berücksichtigen (s.Dok.Nr.12), weshalb eines der 15 Mitglieder des Rundfunkrates stets einer Minderheit angehören muß⁹⁴. Derzeit senden nur lokale Rundfunk-Stationen ein Kurzprogramm in den Sprachen der jeweiligen Minderheit: Radio Tirana zweimal täglich 30 Minuten, Radio Gjirokastró täglich 45 Minuten in Griechisch und Radio Korca dreimal wöchentlich 30 Minuten in Makedonisch⁹⁵. Die Möglichkeit zur Gründung von privaten

⁹³ GZ 1990,313

⁹⁴ s. auch K.Imholz, The Law of Broadcasting Enterprises in Albania, FOWI, Wien 2000

⁹⁵ Vgl. Eastern Europe and the Commonwealth of Independent States, 3.Aufl. 1997, S.132

Sendern ist seit 1997 gegeben, wurde von den Minderheiten aber erstmals im November 2002 mit der Gründung von "Radio Prespa" durch die gleichnamige makedonische Vereinigung wahrgenommen⁹⁶, zumal in der Region Prespa mangels technischer Einrichtung kein albanisches Fernsehprogramm zu sehen ist. Bislang ist keine der landesweit 55 (!) privaten TV-Stationen minderheitenspezifisch ausgerichtet.

Für die christlich orientierten Minderheitsgruppen ist die Wiedenzulassung der Kirchen wie ganz allgemein der religiösen Glaubensgemeinschaften von besonderer Bedeutung für die Pflege und Wahrung ihrer kulturellen Identität, ist doch gerade die Orthodoxie untrennbar mit dem kulturellen Leben der Gläubigen verbunden und wesentlicher Bestandteil ihrer traditionellen Bräuche und Lebensgewohnheiten. Trotz aller staatlichen Zugeständnisse im Rahmen der neuen Freiheiten (wie etwa kirchliche Privatschulen, eigene Priesterseminare usw.) war der Wiederaufbau vor allem der Orthodoxen Kirche auch mit Problemen verbunden; so mußte der niedere wie hohe Klerus mangels albanischem Nachwuchs zunächst komplett aus Griechenland "importiert" werden, was der Kirche den Vorwurf der "griechischen Unterwanderung" einbrachte. Im übrigen sparte man auch staatlicherseits zunächst nicht mit Nadelstichen, die von der Ausweisung angeblich staatsfeindlicher Priester über das Verbot von Prozessionen bis hin zur Verweigerung der Bauerlaubnis für Sakralneubauten reichten⁹⁷.

Inzwischen hat sich die Lage weitgehend normalisiert, wozu auch die Festigung der Beziehungen zu Griechenland beigetragen haben. In Tirana wurde eine theologische Hochschule für die Heranbildung eines eigenen Priesternachwuchses eröffnet. Zahlreiche neue Kirchenbauten sind entstanden (landesweit soll es inzwischen etwa 400 orthodoxe Kirchen geben gegenüber ca. 320 Moscheen!). Die Liturgie kann wahlweise in Albanisch oder griechisch gelesen werden (letzteres vor allem in den Minderheitsgebieten). Die Einfuhr sämtlicher Sakralgegenstände sowie liturgischen Materials ist seit dem Jahr 2000 zollfrei⁹⁸. Sogar die Errichtung von Religionsschulen ist nunmehr uneingeschränkt möglich⁹⁹. Auch Montenegriner und Makedonen haben inzwischen eine Handvoll eigener Kirchen erbaut, die Aromunen in Korca sogar eine große Kathedrale.

f) Politische Mitwirkung

⁹⁶ Lizenzerteilung s. FZ 2002,1551

⁹⁷ Human Rights Watch (Anm.64) S.117f

⁹⁸ VKM Nr.341 v.7.7.2000 (FZ 2000,1053).

⁹⁹ VKM Nr.248 v. 28.5.1999 (FZ 1999,782)

Wie ausgeführt (vgl. oben Kap. B 6e) bestand ab Ende 1990 erstmals die Möglichkeit zur Gründung von Vertretungskörperschaften und Interessengemeinschaften der Minderheiten, die sämtlich hiervon Gebrauch machten und sich auch offiziell registrieren ließen (vgl. oben Kap. B 2). An den ersten pluralistischen Wahlen vom 31.3.1991 beteiligte sich indes nur die Organisation der griechischen Minderheit OMONIA und dies auch nur in 5 von 250 Wahlkreisen, die von ihr sämtlich gewonnen wurden (Saranda Nr.174,176,177 und Gjirokastró Nr.91,92). Das Parteiengesetz¹⁰⁰ vom 25.7.1991 machte indes deutlich, daß der Staat die Organisationen der Minderheiten nicht als Parteien aufzufassen gedachte und deshalb in Art.6 Abs 2 ausdrücklich ein Verbot der Gründung von Parteien auf ausschließlich ethnischer Grundlage aussprach - eine Regelung, die internationalen Protest ausgelöst hat¹⁰¹ und im klaren Gegensatz zu Art.9 der Verfassung 1998 steht und inzwischen in Art. 7 des neuen Parteiengesetzes vom 17.2.2000 weitgehend korrigiert worden ist. Betroffen hiervon war und ist in erster Linie die OMONIA, da die anderen Minderheiten bislang an einer unmittelbaren politischen Mitwirkung nicht interessiert sind und sich mit dem in Art.28 ParteienG 1991 festgelegten Status als "Organisation zur politischen Willensbildung" zufrieden geben. Quasi als politischer Arm der OMONIA wurde daraufhin die "Partei der Union zur Verteidigung der Menschenrechte" (PBDNJ) gegründet und am 24.2.1992 zugelassen, die anfangs durch ein einseitig griechisch orientiertes Programm (Vorwurf des "Panhellenismus") auffiel, sich inzwischen aber als Interessenvertretung aller Minderheiten versteht und dementsprechend ihren Wirkungskreis auf das ganze Land ausgedehnt hat¹⁰². Die PBDNJ hat sich seither an allen Parlaments- wie Kommunalwahlen beteiligt und stets Vertreter sowohl ins Parlament wie in einer Vielzahl von Kommunalvertretungen entsenden können. Landesweit lag der Stimmenanteil der Partei – bei derzeit allerdings rückläufiger Tendenz - stets zwischen 2,5 und 3 Prozent, was im Parlament zwischen 2 und 4 Mandaten bedeutete. In den Gemeinden stellte sie noch 1992 den Bürgermeister in Saranda und 13 weiteren Kommunen, in den Kommunalwahlen im Jahr 2000 ist sie hingegen insoweit leer ausgegangen¹⁰³. Bei den Kommunalwahlen im Oktober 2003 hat die PBDNJ durch erstmalige

¹⁰⁰ GZ 1991,253; dt.Übers.: VSO Albanien Dok.2.3a

¹⁰¹ vgl. etwa die Resolution des Europäischen Parlaments v. 13.2.1992 (Off.Journal of the Europ.Communities No.C 67/147 v.16.3.92)

¹⁰² Zum Parteienspektrum vgl. M. Schmidt-Neke: Politisches System, in: Handbuch Südosteuropa VII: Albanien, S.214-232; I. Beshiri: Pluralismus in Albanien, Südosteuropa 40 (1991) S. 542-551; D. de Neve, Sozialdemokratische und sozialistische Parteien in Südosteuropa. Albanien, Bulgarien und Rumänien 1989-1997, Opladen 2002.

¹⁰³ Tabelle der Wahlergebnisse bei W.Stoppel aaO S.57, im übrigen sämtliche Angaben nach:

a) *P.-wahl 1991*: Vjetori Statistikor i Shqiperise (Statistisches Jahrbuch), Tirana 1991 S.30; H.-J. Hoppe: Albanien im Umbruch, Südosteuropa 41 (1992) S.1-26; M. Schmidt-Neke (Anm.81) S.237-240;

b) *P.-wahl 1992*: Kandidatur der PBDNJ nur in 29 von 100 Wahlkreisen, da 7 Kandidaten nicht zugelassen wurden; damit fand die Partei keine Berücksichtigung bei der Liste, für die nach damaligem Wahlrecht Kandidatur in mindestens 33 Wahlkreisen erforderlich war! Ergebnisse Saranda 50,8%, Gjirokastró 38,1%, Vlore (Himara) 6,3%. H.J. Hoppe: Albaniens neue Führung - Die Wahlen vom März 1992, Südosteuropa 41 (1992) S. 345-363

Wahlabsprachen mit den oppositionellen Demokraten für Aufsehen gesorgt und mit dieser Taktik immerhin 10 Gemeindevorsteher durchgebracht, und zwar nicht nur in den klassischen Minderheitenzonen des Südens, sondern sogar in Nord und Mittelalbanien¹⁰⁴. Allerdings hat dieses politische Umschwenken auch zu heftigen Streitigkeiten geführt; so wurde etwa im Bereich Himara zunächst der Kandidat der PBDNJ zum klaren Sieger erklärt, die Wahl auf Anfechtung dann aber von der Wahlkommission annulliert, worauf in der Wiederholungswahl plötzlich der Kandidat der Sozialisten weit vorne lag!

Der beständige Rückgang der Stimmzahlen für die PBDNJ ist einmal mit dem Massenexodus ihrer Wähler nach Griechenland zu erklären (die zur Wahl nur unter erschwerten Umständen und bedingt hätten zurückkehren können, was im übrigen auch die ständig sinkende allgemeine Wahlbeteiligung erklärt), zum anderen aber auch mit einer Polarisierung der Parteienlandschaft Albaniens zwischen Demokraten und Sozialisten. Immerhin wurde die PBDNJ sowohl in der Regierung der Nationalen Versöhnung vom 12. März 1997 als auch in der aus den Wahlen vom Juni 1997 hervorgegangenen sozialistischen Regierung vom 25.7.1997 berücksichtigt und konnte jeweils einen Minister stellen (zunächst das Ressort für Industrie, Transport und Handel, danach das Ministerium für Gesundheit und Umwelt). Bei den Parlamentswahlen 2001 kam die PBDNJ nur durch ein taktisches Manöver der regierenden Sozialisten knapp über die Sperrklausel von 2,5%, die im Wahlkreis 60 ihre Kandidaten komplett zurückgezogen hatte, um den kleineren Parteien der Regierungskoalition ein Überleben zu ermöglichen. In der Regierung Meta II vom 7.9.2001 stellte die PBDNJ nur noch einen Staatsminister, immerhin als Sonderbeauftragtem für Minderheitsfragen, doch wurde das Amt schon im Februar 2002 unter der Regierung Majko im Zuge einer Kabinettsverkleinerung wieder abgeschafft und die PBDNJ mit dem Amt des Justizministers

c) *Komm.-wahl 1992*: H.J. Hoppe: Kommunalwahlen in Albanien, Südosteuropa 41 (1992) S.633-639; M. Schmidt-Neke: Die Kommunalwahlen, Albanische Hefte 21 (1992) Nr.3-4 S.14-16

d) *Parl.-wahl 1996*: Wahl war nach Einschätzung der OSZE nicht "free and fair"!

M. Schmidt-Neke: Die albanischen Parlamentswahlen vom 26.5.1996, Südosteuropa 45 (1996) S.567-588

e) *Komm.wahl 1996*: www.hri.org/news/balkans/ata/96-10-25 und ...96-11-02

f) *Parl.-wahl 1997*: Wahl unter Aufsicht der multinationalen Schutztruppe. Parteien konnten dennoch wegen der Unruhen nicht in allen Landesteilen antreten. M. Schmidt-Neke: 555 Jahre und ein halbes: Vorläufige Bilanz des Machtwechsels in Albanien, Südosteuropa 46 (1997) S.627-649; S. Lipsius: Albanien - Dauerkrise oder Neubeginn?, Südosteuropa-Mitteilungen 37 (1997) S.247-276; W. Stoppel: Das Ergebnis der Parlamentswahlen 1997, WGO 1997,169.

g) *Komm.-wahl 2000*: amtll. Endergebnis in FZ 2000,1754 ; Stimmen der PBDNJ weitgehend auf Saranda, Delvina und Gjirokastra beschränkt. Vgl. auch F.Schmidt, Albaniens Wähler stimmen für Kontinuität, Südosteuropa 49 (2000) S.575-587

h) *Parl.-wahl 2001*: amtll. Endergebnis in FZ 2001,1629. M. Schmidt-Neke, Die Normalität als Ereignis – Die Parlamentswahlen in Albanien 2001, Südosteuropa 50 (2001) S.324-345; W. Stoppel, Albanien – Parlamentswahl 2001, WGO 2001,328-330.

¹⁰⁴ Ergebnisse s.u. www.kqz.org.al

entschädigt, das sie unter der Regierung Nano v. 29.7.2002 bis zunächst halten konnte, bei der Regierungsumbildung zum 30.12.2003 jedoch wieder verloren hat.

Das geltende Parlaments- wie Kommunalwahlrecht¹⁰⁵ sieht im übrigen keinerlei spezielle Gewährleistungen oder Ausnahmen für die Minderheiten vor. Direktmandate können bei Parlamentswahlen stets wahrgenommen werden, während für die Verteilung der Zusatzmandate über Listen nur diejenigen Parteien zum Zuge kommen, die bzgl. der Zweitstimmen die allgemeine Sperrklausel von 2,5% (bzw. 4% bei Listenverbindungen) überwinden (Art.64 Verf.1998) und mindestens 20 Kandidaten auf der Liste haben (Art.67 WahlG 2003). Im kommunalen Sektor gilt ohnehin ausschließlich Direktwahl. Auch in den Bestimmungen über die Regional- und Kommunalverwaltung¹⁰⁶ finden sich keinerlei Privilegien oder Vorrechte für die Minderheiten etwa im Sinne eines ethnischen Proporz oder dergleichen.; entsprechend Art.3 Abs 3 des (überholten) Verfassungszusatzes betr. Aufgaben und Organisation der Lokalverwaltung von 1992 bestimmen auch die Art.108-115 der neuen Verfassung 1998 zumindest mittelbar, daß Organisation und Arbeitsweise der lokalen Vertretungs- und Verwaltungsorgane nicht die nationale Einheit des albanischen Staates beeinträchtigen dürfen. Damit wird von vornherein jeder evtl. Versuch, etwa in Minderheitsgebieten eine von der Zentralgewalt abweichende Politik zu betreiben, im Keim unterbunden, zumal vor Ort mit dem Präfekten¹⁰⁷ ein Staatsvertreter die Gesetzmäßigkeit des lokalen Verwaltungshandelns kontrolliert.

g) Staatliche Förderung

Das geltende Recht gewährt den Minderheiten keinerlei direkte Ansprüche gegen den Staat auf finanzielle Unterstützung. Zwar umfaßt die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität auch die entsprechende materielle Ausstattung, doch ist diese nur Teil des allgemeinen Haushalts und letztlich nur im Schulwesen präsent, d.h. bei der Unterhaltung der staatlichen Minderheitsschulen. Zuschüsse für private Schulen oder kulturelle Einrichtungen der Minderheiten werden genauso wenig gewährt wie Zuwendungen für deren Verbände und Vereine, da nur politische Parteien Anspruch auf staatliche Förderung haben (vgl. Art.18 und 19 ParteienG 2000). Letztlich haben die Minderheiten ihre spezifischen Aktivitäten damit selbst zu finanzieren, was insoweit erschwert wird, als auch privaten Verbänden nach § 21 ParteienG 2000 die Annahme materieller Hilfen aus dem Ausland weitgehend untersagt ist.

¹⁰⁵ Art.64-67 Verf.1998; Ges. Nr. 9087 v. 19.6.2003 (FZ 2003, 2047)

¹⁰⁶ Art.108-115 Verf.1998; Ges. Nr.7572 v.10.6.1992 (dt. Übers.: VSO Alb. Dok.Nr.2.1.6 b)

¹⁰⁷ G Nr.8927 v. 25.7.2002 (FZ 2002,1398) unter Aufh d G.Nr.7608 v.22.9.1992 (dt. Übers.: VSO Alb. Dok.Nr.2.1.6c)

h) Staatsorganisationsrecht

Im November 1993 wurde ein Büro für ethnische Beziehungen eröffnet, das dem Verwaltungsapparat des Ministerpräsidenten angegliedert war. Eine rechtliche Grundlage hierfür existierte genauso wenig wie ein verbindlicher Kompetenzrahmen. Als Aufgaben des Büros wurden genannt¹⁰⁸: Lösung von Minderheitsproblemen, Koordinierung der Arbeit staatlicher Organe im Zusammenhang mit Minderheitsfragen sowie der Dialog mit den diversen Minderheitsgruppen. Die Behandlung individueller Beschwerden durch das Büro i.S. eines Minderheiten-Ombudsmanns war nicht vorgesehen. 1998 wurde dieser "Ein-Mann-Betrieb" unter der Bezeichnung "Büro für Minderheitenfragen" zuerst der Direktion "Präfekturen" im Ministerium für Lokalverwaltung angegliedert, im Jahre 2000 aber ins Außenministerium verlagert, ohne dass sich der Kompetenzrahmen und die faktische Bedeutung des Büros spürbar geändert hätte. Auch der mit Art.60 der neuen Verfassung 1998 eingeführte Bürgeranwalt erhielt kein entsprechendes Mandat, sondern versteht sich – wie auch im Gesetz über den Bürgeranwalt vom 4.Februar 1999¹⁰⁹ zum Ausdruck kommt – als Rechtswahrer aller Bürger. Nachdem inzwischen auch im Bildungsministerium ein Büro für Minderheitsangelegenheit eingerichtet worden war, hat man bei der Regierungsbildung im September 2001 mit dem PBDNJ-Mitglied N.Kacalidha erstmals einen Sonderminister für Minderheitenfragen berufen und damit signalisiert, dass sich die Regierung auf dem Feld der Minderheiten stärker als bisher engagieren will, zumal es sich hierbei balkanweit gesehen nicht mehr allein um ein nationales Problem handelt. Im Zuge der Regierungskrise im Vorfeld der Präsidentenwahl ist dann allerdings im Februar 2002 bei einer erneuten Regierungsumbildung das Minderheitenressort der Verkleinerung des Kabinetts zum Opfer gefallen, so dass man sich zunächst wieder mit dem Status quo ante begnügt, d.h. den Minderheitenbüros auf Ministerialebene. Dabei ist es auch unter der Regierung F.Nano seit Juli 2002 geblieben.

Dennoch besteht nach wie vor auf nationaler Ebene dringend Handlungsbedarf, zumal nunmehr die Minderheiten einen viel höheren Bevölkerungsanteil für sich propagieren als bisher angenommen. Leider hat man bei der im Frühjahr 2001 durchgeführten Volkszählung die Gelegenheit verpasst, die Zahlen der letzten Erhebung von 1989 zu korrigieren, da ausdrücklich nicht nach Nationalität und Ethnie, sondern allein nach der Zahl der Einwohner und Haushalte gefragt wurde. Erst auf internationalen Druck hat die Regierung erstmals im Herbst 2002 das Statistische Amt mit der Erfassung der Minderheitengemeinschaften beauftragt, Resultate liegen allerdings noch nicht vor.

¹⁰⁸ Human Rights Watch (Anm.64) S.96

¹⁰⁹ G Nr.8454, FZ 1999,152

Letztlich ist die Minderheitenfrage aber schon deshalb ungelöst, weil von offizieller Seite bislang nicht erkannt worden ist, daß der Umgang mit den nationalen Minderheiten auch eine Meßlatte für Freiheit und Demokratie in der Gesellschaft und das friedliche Zusammenleben mit diesen Volksgruppen ist, und deren Schutz und Förderung zugleich auch Voraussetzungen für innerstaatliche Stabilität wie für gutnachbarschaftliche Beziehungen zu den angrenzenden Staaten sind. Besonders schmerzlich macht sich das Fehlen eines eigenen Minderheitengesetzes bemerkbar, das noch nicht einmal als theoretisches Konzept vorliegt. Bezeichnenderweise findet sich im 3-Jahres-Arbeitsplan des Justizministeriums¹¹⁰ für die Zeit von Ende 2002 bis 2005, der immerhin 91 Punkte umfasst und bis ins Detail mit dem Ministerrat abgestimmt ist, keinerlei Hinweis auf die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines solchen Gesetzes, wie überhaupt die Minderheitenfrage mit keinem Wort Erwähnung findet. Das muß umso mehr erstaunen, als im Frühjahr eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist mit der Aufgabe, das geltende Minderheitenrecht zu prüfen und ggfls. Vorschläge für einen verbesserten Minderheitenschutz zu erarbeiten, wie er vom Ausland immer wieder gefordert wird¹¹¹. Bleibt nur zu hoffen, dass die Verhandlungen Albanien zum Abschluß eines Stabilitäts- und Assoziierungsabkommens mit der EU, die im Januar 2003 in die erste konkrete Phase getreten sind (nachdem die EU Albanien die Einbindung in den SAA-Prozeß nach zwei denkbar ungünstigen Feasibility-Studien bislang verweigert hatte), auch zu einem Umdenken in Sachen eines effektiven positiven Minderheitenschutzes führen (ein erster Schritt scheint mit dem Strategiepapier zur Roma-Minderheit getan, s.o.B 2e). Andernfalls werden angesichts eines nur bedingt erkennbaren Willens des bürgerlichen wie sozialistischen Lagers zum grundlegenden Neuanfang in der Minderheitenfrage Anspruch und Wirklichkeit wie bisher auch künftig immer wieder auseinanderfallen, ein Phänomen, das symptomatisch für die gesamte neue Rechtsordnung des Landes ist, in der eine Vielzahl materiell ausgezeichneter Neukodifikationen mangels adäquater Rechtsanwendung im Stadium eines bloßen Schattenrechts verharren.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) *Multilaterale Verträge*

Minderheitenspezifisch sind nach der Wende vor allem

(1) der Beitritt zum "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" und zum "Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte", beide vom

¹¹⁰ Programi i Punës së Ministri së Drejtësisë për Periudhën 2002-2005 (nicht veröff.)

¹¹¹ Vgl. Neuerdings etwa den "Stabilization and Association Report 2003" der EU-Kommission vom 26.3.2003 (S.9 – www.europa.eu.int/comm/external_relations/see/sap/rep2/com03_339_en.pdf) oder den Bericht der International Crisis Group (ICG) "Albania – State of the Nation 2003" (Balkan Reports No.140 – [www.intl-crisis-group/projects/europe/albania/reports/...](http://www.intl-crisis-group/projects/europe/albania/reports/))

19.12.1966 und ratifiziert am 8.8.1991¹¹²;

(2) Aufnahme und Beitritt zur Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (jetzt OSZE) am 19.6.1991 mit Ratifizierung am 16.9.1991 (einschließlich Übernahme der Minderheitenschutz-Standards nach den Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener KSZE-Folgetreffens vom 29.6.1990);

(3) der Beitritt zum "Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung" vom 7.3.1966 am 11.5.1994, ratifiziert am 10.6.1994;

(4) Aufnahme und Beitritt zum Europarat am 19.6.1995, ratifiziert am 11.7.1995¹¹³;

(5) der Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 einschließlich der Zusatzprotokolle Nr.1, 2, 4, 7 und 11, ratifiziert am 31.7.1996¹¹⁴;

(6) die Zeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995 am 29.6.1995, das am 3.Juni 1999 ratifiziert worden und am 1.1.2000 in Kraft getreten ist¹¹⁵. Der in Art.25 Abs 1 des Übereinkommens normierten Pflicht zur regelmäßigen Vorlage eines Minderheitenreports ist Albanien erstmals am 25.7.2001 nachgekommen¹¹⁶.

(7) Ebenfalls unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert ist die "Europäischen Charta über Regional- und Minderheitensprachen" vom 5.11.1992.

(8) Ein Bekenntnis zu den Minderheiten-Standards der OSZE mit völkerrechtsverbindlichem Charakter enthält schließlich auch das Abkommen der EU mit Albanien über Handel und handelspolitische Zusammenarbeit vom 11.5.1992 (s.Dok.Nr.16).

b) Bilaterale Verträge

Minderheitenfragen werden in einer Reihe von Abkommen mit Anrainer- bzw. Bezugsstaaten angesprochen, wobei Bestimmungen zum Schutz der jeweiligen Minderheit nur im albanisch-

¹¹² GZ 1991,313

¹¹³ FZ 1995, 713

¹¹⁴ FZ 1996,724

¹¹⁵ FZ 1999,672

¹¹⁶ s.Ann.58

griechischen Freundschaftsvertrag¹¹⁷ vom 21.3.1996 enthalten sind (s. Dok. Nr.17). Allerdings geht auch dieser Vertrag nicht über bloße Absichtserklärungen und die Anerkennung der Minderheitenrechte als Gruppenrechte hinaus. So werden zwar der Beitrag der griechischen Minderheit zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gewürdigt und die gutnachbarschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen gewürdigt, doch sind individualrechtliche Maßnahmen oder Ansprüche nicht vorgesehen. Mittelbar Auswirkungen auf die Rechte der Minderheit haben auch das Konsularabkommen vom 22.6.1992 und das Rechtshilfeabkommen vom 17.5.1993 mit *Griechenland*¹¹⁸. Weitere Vereinbarungen auf Ministerialebene betreffen Erziehung, Wissenschaft und Kultur und sind im Einzelnen beim Schul- und Bildungswesen dargestellt. Interessant ist, dass für den umgekehrten Fall, d.h. der albanischen Minderheit in Griechenland, den sog. Camen im Nordepirus, die Anerkennung als ethnische Gemeinschaft selbst von der Regierung in Tirana verweigert wird, nachdem Forderungen auf Reparation und Minderheitenschutz aus dieser Region laut geworden waren; so erklärte der albanische Regierungschef Nano im Mai 2003, für Albanien sei die sog. Camen-Frage kein Problem, das die guten Beziehungen mit Griechenland in Frage stellen könnte¹¹⁹. Ganz offensichtlich ist man weiterhin zu einem guten Verhältnis mit Griechenland bemüht, denn auch der neue albanische Staatspräsident Moisiu erklärte Anfang Juni 2003, dass die griechische Minderheit eine starke, verbindende Brücke zur Erweiterung der Freundschaft und Kooperation zwischen Albanien und Griechenland darstelle¹²⁰.

Im Verhältnis zur früheren jugoslawischen Republik *Makedonien* (FYROM) als Bezugsland der makedonischen Minderheit konnten die Spannungen erst ab 1994 langsam abgebaut werden, was vor dem Hintergrund der in Makedonien lebenden albanischen Minderheit gesehen werden muß, die angesichts ihrer zahlenmäßigen Größe für die staatliche Souveränität des Nachbarlandes stets ein erheblicher Unsicherheitsfaktor war und ist¹²¹, zumal im benachbarten Kosovo entsprechende irredentistische Bestrebungen der albanischen

¹¹⁷ Der Vertrag ist zwar ratifiziert (FZ 1996,716), aber der Text nicht veröffentlicht worden

¹¹⁸ Vgl. FZ 1992,289; 1993,787; Texte bislang nur im griechischen Gesetzblatt (ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ 1992,4191 und 1995,4097) veröffentlicht.

¹¹⁹ DW-Monitor SOE v.20.5.03

¹²⁰ DW-Monitor SOE v.4.6.03

¹²¹ Vgl. bereits den Bericht "Menschenrecht und Nationalitätenpolitik in der früheren jugoslawischen Republik Makedonien" der Human Rights Watch Helsinki, in: Pogrom Nr.176 (1994) S.11-13. Zum gegenwärtigen Konflikt vgl. etwa: U. Brumbauer, Historischer Kompromiß oder Bürgerkrieg? Makedonien sucht Antworten auf den albanischen Extremismus, *Südosteuropa* 50 (2001) S.159-189; ders.: Doch ein historischer Kompromiß? Verfassungsreform in Makedonien, *Südosteuropa* 50 (2001) S.346-367; S. Lipsius, Die neue UCK in Makedonien und die politische Entwicklung in Kosovo, *Südosteuropa* 50 (2001) S.1-16; C. Voss, Der albanisch-makedonische Konflikt in der Republik Makedonien in zeitgeschichtlicher Perspektive, *Südosteuropa-Mitteilungen* 41 (2001) S.271-281.

Bevölkerung zu unerwarteten und sogar international abgeseigneten Erfolgen geführt haben. Zu einem Freundschaftsvertrag mit gegenseitigen Minderheitenschutzbestimmungen ist es hier aber noch nicht gekommen, auch wenn die Grenzabkommen¹²² vom 14.1.1998 primär der Einrichtung eines kleinen Grenzverkehrs (innerhalb eines 20 Kilometer breiten Grenzstreifens) dienen und den grenzüberschreitenden Kontakt der makedonischen Minderheit mit ihrem Mutterland erleichtern sollen, wozu auch die Ratifizierung diverser Abkommen über Auslieferung, Strafvollstreckung und Rechtshilfe¹²³ - jeweils vom 12.3.1998 - beitragen dürfte. Zum 1.8.2002 ist schließlich das am 29.3.2002 von beiden Staaten unterzeichnete Freihandelsabkommen¹²⁴ in Kraft getreten, dass die Grenzen noch durchlässiger macht.

Demgegenüber ist das Freundschaftsabkommen mit *Rumänien*¹²⁵ vom 21.9.1994 in Bezug auf die Aromunen mehr allgemeiner Natur, auch wenn sich Rumänien in jüngster Zeit verstärkt um die "Mazedo-Rumänen Albaniens" kümmert; so wurde beim Besuch einer rumänischen Regierungsdelegation im April 2002 nicht nur die Forderung nach einer Anerkennung der Volksgruppe als ethnische Minderheit laut, sondern Rumänien stellt auch 1000 Ausbildungsstipendien für junge aromunische Intellektuelle bereit, um die Beziehungen zu vertiefen. Das Abkommen über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit der *Türkei*¹²⁶ vom 1.6.1992 hat lediglich in Bezug auf die albanischen Emigranten Bedeutung.

¹²² FZ 1998, 3-6

¹²³ FZ 1998, 254, 260

¹²⁴ Ratifizierung mit Ges Nr.8892 v. 14.5.2002 (FZ 2002,729)

¹²⁵ FZ 1994, 683

¹²⁶ FZ 1993, 359

C. Dokumentation¹²⁷

1. Verfassung der Republik Albanien vom 21.10.1998 (Auszug)¹²⁸

Präambel

Wir, das Volk Albanien, stolz auf unsere Geschichte,erfüllt vom jahrhundertalten Geist des Albanertums und der nationalen Identität und Einheit ... geben uns folgende Verfassung:

Abschnitt I

Grundprinzipien

Art. 1

1. Albanien ist parlamentarische Republik.
2. Die Republik Albanien ist ein unteilbarer Einheitsstaat.
3. Die Regierungsgewalt basiert auf dem System freier, gleicher, allgemeiner und regelmäßig wiederkehrender Wahlen.

Art.2

1. Die Souveränität der Republik Albanien geht vom Volk aus.
2. Das Volk übt die Souveränität direkt oder durch seine Vertreter aus.
3. Für die Erhaltung des Friedens und im nationalen Interesse kann die Republik Albanien einem System kollektiver Sicherheit beitreten auf der Grundlage eines von der Mehrheit aller Mitglieder des Parlaments verabschiedeten Gesetzes.

Art.3

Die Unabhängigkeit und Integrität des staatlichen Hoheitsgebietes, die Würde des Menschen, dessen Rechte und Freiheiten, soziale Gerechtigkeit, Verfassungsordnung, Pluralismus,

¹²⁷ Alle Übersetzungen aus dem Albanischen von W. Stoppel; die vollständigen Texte der meisten Dokumente finden sich in dem jeweils vom Verfasser betreuten Länderteil Albanien in den Sammlungen "VSO - Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas", hrsg. von G. Brunner et al., Berlin 1995 und "WOS - Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten", hrsg. von G. Brunner et al., Baden-Baden 1991

¹²⁸ FZ 1998, 1073 (gebilligt durch Referendum vom 21.11.1998 und in Kraft getreten am 28.11.1998)

nationale Identität und nationales Erbe sowie religiöse Koexistenz und das Zusammenleben der Albaner im guten Einvernehmen mit der Minderheit sind die Grundlagen dieses Staates, deren Respektierung und Schutz seine Pflicht ist.

Art.5

Die Republik Albanien wendet das für sie verbindliche internationale Recht an.

Art.8

1. Die Republik Albanien schützt die nationalen Rechte der Albaner, die außerhalb ihrer Grenzen leben.
2. Die Republik Albanien schützt die Rechte der albanischen Staatsbürger, die vorübergehend oder ständig im Ausland leben.
3. Die Republik Albanien sichert den albanischen Staatsbürgern Hilfe zu, die im Ausland leben und arbeiten, um ihre Bindung mit dem nationalen Kulturerbe zu bewahren und zu entwickeln.

Art.9

1. Politische Parteien können frei gegründet werden. Ihre Organisation soll demokratischen Prinzipien entsprechen.
2. Politische Parteien und andere Organisationen, deren Programm und Aktivitäten auf totalitären Methoden basieren, die zum Haß in Bezug auf Rasse, Religion, Gebieteszugehörigkeit und Ethnie aufwiegeln oder solche Bestrebungen unterstützen, die Gewalt anwenden, um die Macht oder Einfluß auf die Staatsgewalt zu erlangen, sowie solche mit geheimem Charakter können gesetzlich verboten werden.

(3....)

Art.10

1. Die Republik Albanien hat keine offizielle Religion.
2. Der Staat ist neutral in Fragen des Glaubens und des Gewissens, garantiert aber deren freiheitliche Ausübung im öffentlichen Leben.
3. Der Staat anerkennt die Gleichheit der religiösen Gemeinschaften.
4. Der Staat und die religiösen Gemeinschaften achten gegenseitig ihre Unabhängigkeit von

einander und arbeiten zum Wohle beider Seiten und für alle zusammen.

5. Abkommen zwischen dem Staat und den religiösen Gemeinschaften werden auf der Grundlage von Vereinbarungen getroffen, die zwischen deren Vertretern und dem Ministerrat geschlossen werden. Diese Abkommen werden vom Parlament ratifiziert.

6. Die religiösen Gemeinschaften sind juristische Personen. Sie sind unabhängig in der Verwaltung ihres Eigentums nach Maßgabe ihrer Grundsätze, Regeln und kirchenrechtlichen Gesetze, solange sie nicht die Interessen Dritter verletzen.

Art.14

1. Die Amtssprache in der Republik Albanien ist Albanisch.

(2 - 6)

Abschnitt II

Die fundamentalen Menschen- und Freiheitsrechte

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Art.15

1. Die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten sind unteilbar, unübertragbar und unantastbar und bilden die Basis der gesamten Rechtsordnung.

2. Die Organe der Staatsmacht haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die grundlegenden Rechte und Freiheiten der Menschen zu achten, sowie für deren Verwirklichung Sorge zu tragen.

Art.17

1. Die Einschränkung der in dieser Verfassung aufgeführten Rechte und Freiheiten kann nur durch Gesetz im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Rechte anderer vorgenommen werden. Die Einschränkung muß im Verhältnis zu der Situation stehen, durch die sie hervorgerufen wird.

2. Diese Einschränkung darf nicht den Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte tangieren und in keinem Fall die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Grenzen überschreiten.

Art.18

1. Alle sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf aus Gründen von Geschlecht, Rasse, Religion, Ethnie, Sprache, politischer, religiöser oder philosophischer Überzeugung, wirtschaftlicher Lage, Bildung, sozialem Status oder Abstammung diskriminiert werden.
3. Niemand darf aus den in Absatz 2 genannten Gründen diskriminiert werden, sofern hierfür kein begründeter und objektiver Anlaß besteht.

Art.19

1. Jedermann, der von mindestens einem Elternteil mit albanischer Staatsangehörigkeit abstammt, erwirbt automatisch die albanische Staatsangehörigkeit. Die albanische Staatsangehörigkeit kann auch aufgrund anderer gesetzlich festgelegter Gründe erworben werden.
2. Ein albanischer Staatsbürger kann seine Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sofern er sie nicht selbst aufgibt.

Art.20

1. Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, können in völliger Gleichheit vor dem Gesetz die Grund- und Menschenrechte ausüben.
2. Sie haben das Recht, frei, weder verboten noch unter Zwang, ihre ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität zu verbreiten, zu bewahren und weiter zu entwickeln, in ihrer Muttersprache zu unterrichten und unterrichtet zu werden, sowie sich in Organisationen und Vereinen zum Schutz ihrer Interessen und ihrer Identität zusammen zu schließen.

Kapitel II - Persönliche Rechte und Freiheiten

Art.22

1. Die Meinungsfreiheit wird garantiert.
2. Presse-, Rundfunk- und Fernsehfreiheit werden garantiert.
3. Vorzensur der Massenmedien ist verboten.
4. Die Erlaubnis zum Betrieb von Rundfunk und Fernsehen kann gesetzlich geregelt werden.

Art.24

1. Gewissens- und Religionsfreiheit werden garantiert.
2. Jedermann steht es frei, seinen Glauben oder seine Überzeugung zu wählen oder zu ändern sowie diese individuell oder kollektiv, öffentlich oder privat mittels Kulthandlungen, Ausbildung, Praxis oder ritueller Praktiken kundzugeben.
3. Niemand darf gezwungen oder ihm verboten werden, einer religiösen Gemeinschaft beizutreten oder an religiösen Praktiken teilzunehmen oder seinen Glauben oder seine Überzeugung offen zulegen.

Art.31

Während eines Strafverfahrens hat jedermann das Recht :

...

- c) die kostenlose Unterstützung eines Übersetzers zu erhalten, wenn er kein Albanisch spricht oder versteht;

...

Art.38

1. Jedermann hat das Recht, seinen Wohnsitz zu wählen und sich in jedem Teil des Staatsgebiets frei zu bewegen.
2. Niemand darf gehindert werden, sich frei ins Ausland zu begeben.

Kapitel IV - Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Freiheiten

Art.57

1. Jedermann hat das Recht auf Bildung.
2. Die Schulpflicht wird gesetzlich geregelt.
3. Öffentliche höhere Schulbildung steht jedermann offen.

(4.- 6.)

7. Schüler und Studenten können sich auch in privaten Einrichtungen aller Ausbildungsstufen unterrichten lassen, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und betrieben werden können.

(8. ...)

Kapitel V - Soziale Zielsetzungen

Art.59

1. Der Staat bemüht sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel ... um:

...

k) den Schutz des nationalen Kulturerbes und die besondere Fürsorge für die albanische Sprache.

(2. ...)

Kapitel VI - Volksanwalt

Art.60

1. Der Volksanwalt schützt die Rechte, Freiheiten und Interessen des Einzelnen gegenüber gesetzwidrigem und fehlerhaftem Handeln und Unterlassen der Organe der öffentlichen Verwaltung.

(2. ...)

Abschnitt XI - Referendum

...

Art.151

(1....)

2. Angelegenheiten, die die Integrität des Hoheitsgebietes der Republik Albanien, die Einschränkung der grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte, betreffen, können nicht Gegenstand eines Referendums sein.

(3. ...)

Abschnitt XVI

Notstandsmaßnahmen

Art.175

1. Auch im Kriegs- oder Ausnahmezustand können die in Artikel 15, 18, 19, 20, 21, 24, ...,

31, ... verankerten Rechte und Freiheiten nicht eingeschränkt werden.

(2.)

2. Gesetz Nr.8580 Über politische Parteien vom 17.Februar 2000 (Auszug)¹²⁹

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Politische Parteien sind freiwillige Vereinigungen von Bürgern auf der Grundlage gemeinsamer politischer Ideen, Überzeugungen und Ansichten, die auf das Leben des Landes durch Beteiligung an Wahlen und an der Vertretung des Volkes in den gewählten Organen Einfluß nehmen wollen.

Art. 2

Politische Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens der Bevölkerung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, und zwar insbesondere

- a) durch Einflußnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung und der politischen Bildung;
- b) durch Förderung der aktiven Teilnahme der Bürger am politischen Leben und Heranbildung befähigter Personen zur Übernahme öffentlicher Verantwortung;
- c) durch Beteiligung an nationalen wie lokalen Wahlen.

Art. 7

Eine Partei kann nicht zugelassen werden, wenn

...

- c) sie im Ausland gegründet worden ist;

...

- e) sie sich in ihrem Programm für die Verbreitung und Befürwortung der Aufstachelung zum

¹²⁹ FZ 2000, 207

Hass und Streit zwischen Rassen, Religionen und Ethnien sowie für separatistische Ziele ausspricht.

**3. Wahlgesetzbuch der Republik Albanien (Gesetz Nr.9087) vom 19.Juni 2003
(Auszug)¹³⁰**

Art.3 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahlen erfolgen in freier, geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs.

2. Jeder albanische Bürger hat ohne Ansehen von Rasse, Ethnie, Abstammung, Sprache, politischer Überzeugung, Glauben oder sozialer Lage das Recht, zu wählen und gewählt zu werden nach Maßgabe der Regelungen in diesem Gesetzbuch.

3-8.

**4. Arbeitsgesetzbuch der Republik Albanien (Gesetz Nr.7961) vom 17.Juli 1995
(Auszug)¹³¹**

Art. 9 Diskriminierungsverbot

(1) Verboten ist jede Art von Diskriminierung auf dem Gebiet des Arbeits- und Berufslebens.

(2) Diskriminierung bedeutet jede Unterscheidung, Ausnahme oder Bevorzugung, die aus Gründen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, politischer Überzeugung, ethnischer oder gesellschaftlicher Herkunft oder familiärer Bindung körperlich oder geistig erfolgt und das Recht des Betroffenen auf Gleichbehandlung bei der Einstellung und Arbeit verletzt. Unterscheidungen, Ausnahmen oder Bevorzugungen, die für einen bestimmten Arbeitsplatz erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung. ...

(3) ...

**5. Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Albanien (Gesetz Nr.8485)vom
12.Mai 1999 (Auszug)¹³²**

Art.11 Gleichheitsgrundsatz und Verhältnismäßigkeit

1. Im Verhältnis zum Bürger hat sich die öffentliche Verwaltung vom Grundsatz der

¹³⁰ FZ 2003, 2047

¹³¹ FZ 1995, 660

¹³² FZ 1999,578

Gleichheit in dem Sinne leiten zu lassen, dass niemand aus Gründen von Abstammung, Rasse, Ethnie, Sprache, politischer Überzeugung, Glauben, wirtschaftlicher, sozialer oder intellektueller Fähigkeiten oder Zugehörigkeit der Eltern bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

2.

6. Gesetz Nr.8281 über den Moralkodex der Polizei vom 25.2.1998 (Auszug)¹³³

Art.3

Bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Pflichten haben die Angehörigen der Polizei ehrenhaft und unparteiisch vorzugehen und das Gesetz gegenüber allen Individuen gleich anzuwenden unabhängig von deren politischer oder religiöser Überzeugung, Rasse, gesellschaftlicher oder staatlicher Position, Nationalität oder Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlicher Lage.

7. Strafvollzugsgesetz (Gesetz Nr.8328) vom 16.April 1998 (Auszug)¹³⁴

Art.5 Beachtung der Menschenrechte

Der Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgt unter Beachtung der Würde des Strafgefangenen und unter menschlichem Mitgefühl.

Die Behandlung der Gefangenen erfolgt ohne Bevorzugung oder Diskriminierung aus Gründen von Geschlecht, Nationalität, Rasse, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Lage, politischer Ansichten oder religiösem Glauben.

.....

8. Zivilprozeßordnung (Gesetz Nr.8116) vom 29.März 1996 (Auszug)¹³⁵

Art. 27 Gerichtssprache

(1) In jedem Stadium des Verfahrens ist die albanische Sprache zu verwenden.

(2) Personen, die kein Albanisch können, dürfen ihre eigene Sprache benutzen. Sie beteiligen sich am Beweis- und gesamten sonstigen Verfahren durch einen Dolmetscher.

¹³³ FZ 1998, 234

¹³⁴ FZ 1998,379

¹³⁵ FZ 1996, 343

Art. 116

- (1) Prozeßhandlungen sind in albanischer Sprache vorzunehmen.
- (2) Das Gericht zieht zur Verständigung mit Parteien, die kein Albanisch können, oder zur Übersetzung fremdsprachiger Dokumente einen Übersetzer bei.
- (3) ...

9. Strafprozeßordnung (Gesetz Nr.7905) vom 21.3.1995 (Auszug)¹³⁶

Art. 8 Verwendung der albanischen Sprache

- (1) In jedem Stadium des Verfahrens ist die albanische Sprache zu verwenden.
- (2) Personen, die nicht Albanisch sprechen, benutzen ihre eigene Sprache und haben das Recht, sich mit Hilfe eines Dolmetschers am Beweis- und gesamten sonstigen Verfahren zu beteiligen und von diesem Kenntnis zu nehmen.

Art. 98 Sprache

- (1) Prozeßhandlungen sind in albanischer Sprache vorzunehmen.
- (2) Personen, die die albanische Sprache nicht sprechen, werden in ihrer Muttersprache befragt und auch das Protokoll wird in dieser Sprache geführt. In dieselbe Sprache werden die auf ihren Antrag vorgenommenen Prozeßhandlungen übersetzt.
- (3) ...

10. Notarordnung (Gesetz Nr.7829) vom 1.6.1994 (Auszug)¹³⁷

Art. 44

(1) Notarielle Akte werden in albanischer Sprache abgefaßt. Ist ein Beteiligter, d.h. eine oder beide Parteien, der albanischen Sprache nicht mächtig, fordert der Notar die Hilfe eines Übersetzers an, der von ihm und den Parteien akzeptiert wird und der alles Wort für Wort übersetzt, wobei der gesamte Vorgang in der Urkunde aufgenommen wird einschließlich der Erklärung der Parteien, daß sie den Übersetzer verstanden haben.

(2) ...

¹³⁶ FZ 1995, 159

¹³⁷ FZ 1996, 361

11. Strafgesetzbuch (Gesetz Nr.7895) vom 27.1.1995 i.d.F. des G Nr.8733 v.24.1.2001 (Auszug)¹³⁸

Art.73 Völkermord

Die Durchführung eines vorsätzlichen Plans, der die vollständige oder teilweise Vernichtung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe verfolgt oder sich gegen Mitglieder dieser Gruppe richtet verbunden mit folgenden Straftaten: Tötung von Mitgliedern dieser Gruppe, schwere körperliche wie seelische Schädigung, absichtliche Schaffung von erschwerten Lebensbedingungen, die physische Vernichtung verursachen, Durchführung von Maßnahmen, die auf Verhinderung der Fortpflanzung zielen, Zwangsverbringung von Kindern einer Gruppe in eine andere, wird mit Gefängnis nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Haft bestraft.

Art.74 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Tötung, Ausrottung, Sklaverei, Internierung und Deportierung sowie jede Art von Folter oder anderer unmenschlicher Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, ideologischer, rassischer, ethnischer oder religiöser Motive wird mit Gefängnis nicht unter fünfzehn Jahren oder mit lebenslanger Haft bestraft.

Art.253 Verletzung des Gleichheitsgebotes

Eine mit einer staatlichen Funktion oder einem öffentlichen Amt betraute Person, die von Amts wegen oder in Ausübung ihrer Pflichten Bürger wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, Gesundheitszustands, religiöser oder politischer Überzeugung, gewerkschaftlicher Betätigung oder aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nationalität, Rasse oder Religion diskriminiert und so ungerechtfertigte Privilegien schafft oder gesetzlich zu gewährende Ansprüche oder Vorteile verweigert, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art.265 Aufstachelung zum Haß oder Streit zwischen Nationalitäten, Rassen und Religionen

Aufstachelung zum Haß oder Streit zwischen Nationalitäten, Rassen und Religionen sowie Verfassen, Verbreiten und Aufbewahren zum Zweck der Verbreitung von Schriften mit solchem Inhalt wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

12. Gesetz Nr.8410 Über öffentliches und privates Radio und Fernsehen in der

¹³⁸ FZ 1995,23 und FZ 2001,100; s.a. W.Stoppel, Die Strafgesetze Albaniens, Tirana 2003

Republik Albanien vom 30.9.1998 (Auszug)¹³⁹

Art.4 Grundsätze der Rundfunk- und Fernseharbeit

Die Tätigkeit von Rundfunk und Fernsehen ist frei.

Die Rundfunk- und Fernsehtätigkeit hat unparteiisch das Informationsrecht, die politischen Überzeugungen und den religiösen Glauben, sowie Persönlichkeit, Würde und Privatleben des Menschen sowie seine Grund- und Freiheitsrechte zu achten. Insbesondere sind dabei auch die Rechte, Interessen und moralischen wie gesetzlichen Ansprüche zum Schutz der Jugend zu achten.

Die Rundfunk- und Fernsehtätigkeit darf nicht die öffentliche Ordnung, die Souveränität und die nationale Integrität beeinträchtigen.

Art.5

Die redaktionelle Unabhängigkeit wird gesetzlich garantiert.

Einstellung und Beförderung der Mitarbeiter von öffentlichem wie privatem Rundfunk und Fernsehen sowie ihre Rechte und Pflichten dürfen nicht von Geschlecht, politischer Meinung, religiösem Glauben oder gewerkschaftlicher Mitgliedschaft abhängig sein.

Art.36 Radio- und Fernsehprogramm

Das öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehprogramm ist zur Achtung der persönlichen Würde des Menschen und seiner Grundrechte, der Objektivität, Vollständigkeit und Meinungsvielfalt von Informationen, des Schutzes von Kindern und Heranwachsenden, des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Interessen, der albanischen Sprache und Kultur, des Schutzes der verfassungsmäßigen Menschenrechte der Bürger und nationalen Minderheiten im Einklang mit den internationalen, von der Republik Albanien gezeichneten Abkommen, sowie der religiösen Vielfalt verpflichtet.

Art.37

Für alle Programme ist die Verwendung der albanischen Sprache Pflicht, ausgenommen musikalische Werke in ausländischer Sprache, Sendungen zum Fremdsprachenunterricht, sowie Sendungen, die sich hauptsächlich an die nationalen Minderheiten richten, und Programme lokaler Rundfunk- und Fernsehstationen, die zur Ausstrahlung in einer Minderheitensprache lizenziert sind.

¹³⁹ FZ 1998, 937

Art.38 Gesetzlich untersagte Programme

Nicht erlaubt in Rundfunk und Fernsehen ist die Ausstrahlung von Programmen, die zu Gewalt, nationalem, religiösem oder Rassenhass, Gebietsabspaltung, politischer oder religiöser Diskriminierung aufrufen

...

Art.66 Albanisches Staatsfernsehen (RTSH)

RTSH hat sich bei der Ausstrahlung seines nationalen Programms von höheren Idealen leiten zu lassen und dem Publikum ein qualitativ ansprechendes Programm an Information, Erziehung und Unterhaltung im Sinne eines Dienstes an der Nation zu bieten, und zwar für alle gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der nationalen Minderheiten.

Art.68 Programmgestaltung

Das Programm von RTSH erfaßt sowohl bei dem zentralen wie den regionalen Sendestudios die Vielfalt politischer, sozialer, kultureller und unterhaltender Informationen aus dem Inland und der Welt;

Fakten und Informationen aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Republik Albanien;

Fakten und Informationen für die nationalen Minderheiten;

Fakten und Informationen für das Publikum im Ausland.

13. Gesetz Nr.7952 Über das voruniversitäre Bildungssystem vom 21.6.1995 (Auszug)¹⁴⁰

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

Art.1

- (1) Die Bildung genießt in der Republik Albanien vorrangige nationale Bedeutung.
- (2) Sie wird im Einklang mit den im geltenden Recht festgelegten Grundsätzen verwirklicht, gestützt auf die Traditionen und Errungenschaften unserer nationalen Schule, und ausgeübt im

¹⁴⁰ FZ 1995,619; 1998,831

Einklang mit den durch die Republik Albanien ratifizierten internationalen Übereinkommen und Verträgen.

(3) Die Ausbildung hat das in diesen Dokumenten sanktionierte Recht der Kinder und Erwachsenen zu achten.

Art.3

Die Bürger der Republik Albanien genießen das gleiche Recht auf Bildung in allen in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsstufen unabhängig von sozialem Stand, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Rasse, politischer Überzeugung, Gesundheitszustand und wirtschaftlicher Lage.

Art.4

Die Ausbildung in der Republik Albanien findet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen statt.

Art.6

Der Unterricht in öffentlichen Bildungseinrichtungen der Republik Albanien erfolgt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in albanischer Sprache.

Art.10

10.1. Für Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, wird die Möglichkeit geschaffen, in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden und zu unterrichten sowie im Rahmen der Unterrichtspläne und -programme ihre Geschichte und Kultur zu lernen.

10.2 Um die aktive und gleiche Teilnahme am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben in der Republik Albanien zu ermöglichen, schafft der Staat Voraussetzungen, damit Personen der Minderheit im Schulalter die albanische Sprache, Geschichte und Kultur lernen.

10.3 Unterrichtspläne und -programme sowie Einzelheiten über den Gebrauch der Mutter- und Amtssprache im Unterricht werden durch besondere Akte des Bildungsministeriums festgelegt.

10.4 Der Unterricht von Personen der Minderheiten vollzieht sich in hierfür bestimmten Schulen und Bildungseinrichtungen, deren Errichtung und Arbeitsweise nach Maßgabe festgelegter Verfahren durch den Ministerrat erfolgt.

Abschnitt IV

Privatunterricht

Art.43

Die Errichtung privater Bildungseinrichtungen ist auf allen Stufen der voruniversitären Ausbildung erlaubt. Albanische und ausländische Bürger haben das Recht, solche Einrichtungen ... zu besuchen.

Art.44

44.1 Die Eröffnung von privaten Bildungseinrichtungen, in denen der Unterricht in albanischer Sprache abgehalten wird, bedarf einer Erlaubnis des Bildungsministeriums. Bei privaten Bildungseinrichtungen, in denen der Unterricht auch in einer fremden Sprache abgehalten und in denen auch Religionsunterricht gegeben wird, wird die Erlaubnis vom Ministerrat auf Vorschlag des Bildungsministeriums erteilt.

44.2 Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Unterrichtspläne und -programm und die Voraussetzungen für ihre Umsetzung nicht im Widerspruch mit den nationalen Interessen, dem geltendem Recht, der öffentlichen Ordnung und den sittlichen und hygienischen Normen stehen

44.3 Albanische Sprache und Literatur, Geschichte der albanischen Nation und Geographie Albaniens sind zwingend in Albanisch zu unterrichten.

44.4

14. Beschluß Nr.396 des MinR über Muttersprachunterricht von Personen aus Minderheiten in der 8-Jahres-Schule vom 22.8.1994 (Auszug)¹⁴¹

Ausgehend von der politischen Grundorientierung der Republik Albanien zum Schutz und zur Achtung der Grund- und Freiheitsrecht der Menschen, einschließlich der Personen, die Minderheiten angehören,

mit der Absicht, im Bildungsbereich die staatliche Politik zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für Verbreitung, Wahrung und Entwicklung der kulturellen und sprachlichen Identität von Personen, die Minderheiten angehören, und deren Integrierung in die albanische Gesellschaft zu konkretisieren,

basierend auf dem Gesetz "Über die Grundfreiheiten und Menschenrechte", verabschiedet von der Volksversammlung am 31.März 1993, dessen Artikel 26 besagt: "Personen, die

¹⁴¹ FZ 1994,783, ergänzt durch VKM Nr.502 v. 5.8.1996 (FZ 1996,790)

Minderheiten angehören, haben das Recht ... in ihrer Muttersprache zu unterrichten und unterrichtet zu werden ...,

unter Berücksichtigung der Grundsätze und Standards der Europäischen Charta über Regional und Minderheitensprachen, verabschiedet vom Europarat in Straßburg am 5. November 1992, sowie sonstiger internationaler Dokumente in diesem Bereich,

hat der Ministerrat auf Vorschlag des Bildungsministeriums beschlossen:

1. Personen, die Minderheiten angehören, haben das Recht, in bestimmten staatlichen Schulen und Bildungseinrichtungen in ihrer Muttersprache zu unterrichten oder unterrichtet zu werden.

2. Der Unterricht in der Muttersprache von Minderheiten wird in vielfältiger Art und Weise abgehalten im Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Erziehung in der Republik Albanien und auf der Basis der vom Bildungsministerium festgelegten Unterrichtspläne und -programme der staatlichen Schulen des Landes.

3. Um Jugendlichen, die Minderheiten angehören, die aktive und gleiche Teilnahme am gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben in der Republik Albanien zu ermöglichen, müssen diese die albanische Sprache sprechen können und zu diesem Zweck schafft der Staat die erforderlichen Voraussetzungen.

4. Schulische Einrichtungen in der Sprache von Minderheiten stehen wie alle anderen staatlichen Schulen unter der Aufsicht und Kontrolle des Bildungsministeriums.

5. In bereits bestehenden Unterrichtsgruppen, in denen auch in der Muttersprache von Minderheiten unterrichtet wird, haben die Schüler aus den Minderheiten das Recht, in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden.

Unterrichtspläne und -programme sowie Einzelheiten über den Gebrauch der Mutter- und Amtssprache im Unterricht dieser Gruppen werden durch besondere Akte des Bildungsministeriums festgelegt. Lesen und Schreiben in der Muttersprache der Schüler aus den Minderheiten sowie in albanischer Sprache sind jeweils gesonderte Unterrichtsfächer. Im Rahmen des Schulprogramms erhalten die Schüler aus den Minderheiten in diesen Klassen die Gelegenheit zum Studium ihrer Geschichte, Tradition und Kultur.

5.1. Auf Antrag der Eltern oder Vormünder von Kindern der griechischen Minderheit werden in den Städten Saranda, Delvina und Gjirokastró Schulen eingerichtet, in denen die Kinder auch in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Die ersten Klassen nehmen im Schuljahr 1996-97 ihre Arbeit bei den Vier-Jahres-Schulen auf, wo in Albanisch unterrichtet wird,

vorausgesetzt die Klassenstärken liegen nicht unter 20 Kinder.

Anträge von Eltern und Vormündern griechischer Minderheitskinder mit Wohnsitz in den genannten Städten, die Muttersprachunterricht wünschen, sind bis zum 5. September durch einen Vertreter bei der Erziehungsabteilung der Bezirksverwaltung einzureichen.

Dem Antrag ist eine Namensliste der Kinder der griechischen Minderheit beizufügen nach Maßgabe des Zivilstandsregisters, unter Angabe ihres Alters sowie nebst Unterschrift der Eltern oder Vormünder.

Der Leiter der Erziehungsabteilung der Bezirksverwaltung leitet die Antragsliste nach deren Prüfung zusammen mit einer Stellungnahme an das Ministerium für Ausbildung und Sport weiter.

6. In Ortschaften (Städte und Dörfer), in denen auch Personen leben, die Minderheiten angehören, besteht, wenn eine ausreichende Zahl von Schülern aus den Minderheiten vorhanden ist, die die allgemeinen Kriterien für die Errichtung solcher Unterrichtsgruppen erfüllen, Anspruch, im Rahmen des staatlichen Pflichtausbildungssystems fakultativ auch Unterricht in der Muttersprache zu erhalten. Die Einzelheiten der Durchführung des Unterrichts in diesen Gruppen werden durch besonderen Akt des Bildungsministeriums geregelt.

Fakultative Unterrichtsgruppen in Schulen, in denen Schüler aus Minderheiten fakultativ in ihrer Muttersprache unterrichtet werden, werden mit Beschluß des Präfekten nach Einholung einer Stellungnahme des Bildungsministeriums eingerichtet und aufgelöst.

Zur Einrichtung solcher Unterrichtsgruppen ist beim Leiter des Direktorats für Unterrichtswesens des entsprechenden Bezirks ein Antrag der Eltern oder des Vormunds der Kinder zu stellen. Der Antrag muß eine Namensliste der Kinder nach Maßgabe ihrer Registrierung beim Zivilstandsamt enthalten und wird durch einen Vertreter der Eltern dem Leiter des Direktorats für Unterrichtswesens des entsprechenden Bezirks spätestens 6 Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres übergeben. Nach Prüfung und Feststellung, daß die allgemeinen Kriterien für die Errichtung einer entsprechenden Unterrichtsgruppe erfüllt sind, legt der Leiter des Direktorats für Unterrichtswesens den Antrag dem Präfekten vor zusammen mit seiner Stellungnahme. Der Präfekt hat sich bei seiner Entscheidung von den gesetzlichen Kriterien leiten zu lassen und insbesondere Zusammensetzung und konkrete Umstände der Bevölkerungsstruktur in der entsprechenden Ortschaft sowie vor allem das Erfordernis einer auch künftig ausreichenden Schülerzahl zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Präfekten wird dem Vertreter der Eltern oder des Vormunds der Betroffenen spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Schuljahrs bekannt gegeben. Wird dem Antrag stattgegeben, muß er zuvor schriftlich vom Bildungsministerium genehmigt

werden.

Dieselben Kriterien gelten auch für den Fall, daß die vorgenannte Behörde die Schließung einer Unterrichtsgruppe prüft und beschließt.

Ist die Zahl der Kinder und Schüler aus den Minderheiten nach den allgemeinen Kriterien zu klein, kann die Errichtung einer Unterrichtsgruppe, in der in der Muttersprache der Minderheiten unterrichtet wird, mit Beschluß des Bildungsministeriums angeordnet werden.

Im Schuljahr 1994-1995 beginnt der fakultative Muttersprachunterricht im Schnellverfahren.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

15. Beschluß Nr.248 des MinR über Kriterien und Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben nicht öffentlicher Ausbildungseinrichtungen auf konfessioneller Basis oder in einer fremden Sprache vom 28.Mai 1999 (Auszug)¹⁴²

1. Gegenstand dieses Beschlusses sind nichtöffentliche Ausbildungseinrichtungen, die auf konfessioneller Basis oder in einer fremden Sprache betrieben werden. Diese Einrichtungen haben im Einklang mit dem albanischen recht und den von der Republik Albanien ratifizierten Konventionen, Verträgen und Abkommen zu arbeiten unter Achtung der albanischen Realität und den Errungenschaften und Traditionen der nationalen albanischen Schule.

2. Private Rechtssubjekte, die eine nichtöffentliche Ausbildungseinrichtung auf konfessioneller Basis oder in einer fremden Sprache betreiben wollen, haben beim Ministerium für Ausbildung und Sport einen entsprechenden Antrag zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(betr. Erklärung über die Einhaltung des gesetzlichen Bestimmungen)

Entscheidung des Bezirksgerichts Tirana über die Eintragung als juristische Person im Handelsregister unter genauer Angabe des Gegenstands der Tätigkeit auf dem gebiet von Ausbildung und Erziehung.

(betr. Nachweis des Vorhandenseins einer Unterrichtsstätte)

(betr. Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen)

Nachweis der Finanzquellen nebst Tarif der Unterrichtsgebühren.

¹⁴² FZ 1999,782

(betr. Registrierung bei der Steuerbehörde)

Name der nichtöffentlichen Einrichtung, Anschrift, Art der Einrichtung und Bezeichnung des Abschlusses, der am Ende der Ausbildung oder des Schuljahres vergeben wird.

Unterrichtsplan und –programm, mit dem die Einrichtung arbeitet. Der Aufbau des Schuljahres der nichtöffentlichen Einrichtung auf konfessioneller Basis oder in fremder Sprache muß dem öffentlicher Schulen auf demselben Niveau entsprechen zusammen mit dem jährlichen Lehrplan. Ferner müssen Dauer, Struktur, Niveau und sonstige Formen, die angeboten werden, genau bezeichnet sein.

(betr. Angaben zum Lehrkörper)

Liste der von der Einrichtung benutzten Basistexte

- die obligatorischen Unterrichtsmaterialien, die einheitlich mit denen der öffentlichen Schulen sein müssen,
- sonstige Unterrichtsmaterialien, die denen der Unterrichtspläne öffentlicher Einrichtungen entsprechen müssen
- freie oder fakultative Materialien.

Sämtliche Texte sind der Schulbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Liste der didaktischen Basismaterialien, die die nichtöffentliche Einrichtung bei der Verwirklichung des Ausbildungsplanes einsetzt.

(betr. Zustimmung der staatlichen Kirchenbehörde)

Schulordnung, die auch das Verhältnis der Leitung zu den Lehr- und Hilfskräften, den Schülern und Eltern usw. regeln soll.

Die von der Einrichtung aufgestellten Regeln betr. Einstellung von Personal und Aufnahme von Schülern.

3. (betr. Schul- und Schülerverwaltung)

4. Nach Erhalt der unter Ziffer 2 aufgeführten Unterlagen legt das Ministerium für Ausbildung und Sport den Antrag auf Zulassung einer nichtöffentlichen Ausbildungseinrichtung auf konfessioneller Basis oder in fremder Sprache unter Einhaltung ggfls. bestehender gesetzlicher Fristen dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

5. (betr. Ausstellung von Abschlußzeugnissen in albanischer Sprache)
6. (betr. außerschulische Aktivitäten)
7. (betr. schulpsychologische Programme)
8. (betr. statistische Daten)
9. (betr. Anerkennung von Abschlüssen)
10. (betr. Erlaß weiterer Weisungen durch das Ministerium)

16. Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über Handel und handelspolitische Zusammenarbeit vom 11.5.1992 (Auszug)¹⁴³

(Präambel)

...

Eingedenk der Bedeutung der vollen Verwirklichung der Bestimmungen und Grundsätze des KSZE-Prozesses, insbesondere der Schlußakte von Helsinki sowie der Schlußdokumente der Folgetreffen von Madrid, Wien und Kopenhagen sowie der Pariser Charta für ein neues Europa, insbesondere in bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte ...,

In Anerkennung der Bedeutung, die der Gewährleistung der Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen zukommt, ...

.....

Art. 1

Die Achtung der in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa genannten demokratischen Grundsätze und Menschenrechte bestimmt die Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft und Albaniens und ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

17. Abkommen über Freundschaft, Zusammenarbeit, gute Nachbarschaft und Sicherheit zwischen der Republik Albanien und der Republik Griechenland vom

¹⁴³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L343 v. 25.11.1992

21.März 1996 (Auszug)¹⁴⁴

Die griechische und albanische Demokratie vereinbaren

1.
2. in der Überzeugung, daß es unerlässlich ist, ihre Beziehungen auf die allgemein anerkannten menschlichen Werte von Freiheit, Demokratie, Harmonie, gegenseitige Hilfe und Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte zu stützen,
3.
4. bestätigend, daß sie sich von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein neues Europa und den sonstigen Dokumenten der OSZE sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen des Internationalen Rechts leiten lassen,
5.
6. in der Erkenntnis, daß die grundlegenden Menschen- und Minderheitenrechte und -freiheiten unverzichtbare Bedeutung als Teil des paneuropäischen Erbes haben
7. anerkennend, daß die griechische Minderheit in Albanien einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben Albaniens geleistet hat und immer noch leistet und maßgebender Faktor für die Entwicklung der Freundschaft zwischen den beiden Ländern ist,
8.

folgende Artikel:

Art.1

Der griechische und der albanische Staat entwickeln ihre Beziehungen auf der Grundlage des Vertrauens, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Achtung. Sie halten fest am Prinzip des Status quo der international anerkannten Grenzen im Einklang mit der Schlußakte von Helsinki und der Pariser Charta und an ihrer Auffassung, daß die Grenzlinie zwischen den beiden Ländern eine Grenze des Friedens und der Freundschaft ist. Sie geben ihrem Willen Ausdruck, die Prinzipien der Selbstbestimmung, der territorialen Unverletzlichkeit, der Gleichheit der Rechte, der gegenseitigen Hilfe und Würde sowie die Grundfreiheiten und

¹⁴⁴ Ratifiziert mit Ges.Nr.8127 vom 22.7.1996 (FZ 1996,716), doch ist der Text bislang weder in Albanien noch in Griechenland veröffentlicht worden. Der Übersetzung liegt die griechische Fassung zugrunde, die dem Verfasser freundlicherweise vom griech. Außenministerium zur Verfügung gestellt worden ist.

Menschen- und Minderheitenrechte zu achten.

Art.12

Die vertragschließenden Parteien werden versuchen, auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verträge und Abkommen den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf jedem Niveau zu intensivieren und auszudehnen unter Einbezug der Gründung von Kulturzentren und Sprachinstituten, um so einen Beitrag zum gegenseitigen Kennenlernen der nationalen Kulturen und zur Bereicherung des gemeinsamen Kulturerbes in Europa zu leisten.

Die vertragschließenden Parteien werden bei der Erhaltung und Fortführung ihres Kulturerbes einschließlich ihrer geschichtlichen Traditionen zusammenarbeiten.

Art.13

Beide Parteien vereinbaren in Anerkennung der Bedeutung des Schutzes und der Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte die Einhaltung der Dokumente der OSZE, die in den Menschlichen Dimensionen, insbesondere den Dokumenten der Treffen in Kopenhagen (1990), Genf (1991) und Moskau (1991) aufgeführt sind.

Art.20

Das vorliegende Abkommen gilt für eine Zeitdauer von zwanzig Jahren und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Ratifizierung nach Maßgabe der Rechtsordnung der Parteien und tritt am Tag des Austausches der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

Das Abkommen verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, es sei denn, es wird von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Jahr gekündigt.

D. Bibliographie

Albanian Helsinki Committee (ed.)

Minorities in Albania, Tirana 2003

Andonovski, H

The Macedonians in Albania, Macedonian Review 7 (1977) S.86-97

Berxholli, A et al.,

The Greek Minority in the Albanian Republic - A Demographic Study, Nationalities Papers 22 (1994) S.427-434

Boury, S et al

Ελληνογλωσση εκπαιδευση στην Αλβανια (Griechischsprachige Ausbildung in Albanien), Rethymno 2003

Brunner, G

Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten in Südosteuropa, Südosteuropa 1986 H 5 S.235-264

Clewing, K

Der Völkerbund und Albanien 1920-1923. Eine Genfer Quelle zu Südalbanien Regionalproblemen, Münchner Zeitschrift für Balkankunde, Bd.10/11 (1996), S.259-318

ders.,

Zwischen Instrumentalisierung und Brückenfunktion. Die griechische Minderheit in Südalbanien als Faktor der Albanienpolitik Athens, in: Südosteuropa 1995 H.5/6 S.413-432

Constantopoulos, D

Zur Nationalitätenfrage Südosteuropas (Eine rechtssoziologische Untersuchung der griechischen Minderheit in Albanien), Würzburg 1940

European Roma Rights Center (ed.)

No Record of the Case – Roma in Albania, Budapest 1997

Hetzer, A

Geschichte des Buchhandels in Albanien, Berlin 1985

Hill, P

Macedonians in Greece and Albania. A Comparative Study of Recent Developments, Nationalities Papers 27 (1999) S.17-30

Höpken, W

Erste Ergebnisse der Volkszählung in Albanien, Südosteuropa 1989 S.540-548

Hoffmeister, F

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Albanien, ZaoRV Bd.55 (1995) S.799-816

Horak, S

Eastern Europe National Minorities 1919-1980, Littleton 1985 (Albania S.309-313)

Human Rights Watch Helsinki (ed.),

Human Rights in Post-Communist Albania, New York 1996

Kadritzke, N

Ungleiche Nachbarn. Entwicklung und Perspektiven der griechisch-albanischen Beziehungen jenseits der "Nordepirus"-Frage, in: Südosteuropa-Mitteilungen 38 (1998) Nr.3 S.231-248

Kapsalis, G

Η Εκπαίδευση της ελληνικής μειονότητας της Αλβανίας (Die Ausbildung der griechischen Minderheit in Albanien), Athen 1996

Kolsti, J

Albanian Gypsies, in: The Gypsies of Eastern Europe, ed. by D.Growe et al., New York 1991 (S.51ff)

Kondis, W

The Greek Minority in Albania. A Documentary Record (1921-1993). Thessaloniki 1994

ders.

The Greek Minority in Albania, *Balkan Studies* 36 (1995) S.83-99

ders.

Greece and Albania 1908-1914, Thessaloniki 1976

Kostelancik, D

Minorities and Minority Language Education in Inter-War Albania, *East European Quarterly* XXX (1996) S.75-96

Kurtiade, M

Between Commiviality and Antagonism: The Ambiguous Position of the Romanies in Albania, in:

Patrin No.3/1995

Lienau, C ua. (Hrsg.)

Beiträge zur Geographie und Geschichte Albaniens, Münster 1984

Lohr, K

Die völkischen Minderheiten Albaniens, *Petermanns Mitteilungen* 76 (1930) S.72-78

Metzner, H

Der Gleichheitsgedanke im Minderheitenrecht und das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im albanisch-griechischen Schulstreit, Glogau 1937

Milo, P

The Constitutional Rights and Minorities in the Balkans: a comparative analysis (www.mfa.gov.tr/grupa/percept/113/ii3-2.htm)

ders.

The Relations of Albania with its Neighbouring Countries, *Südosteuropas-Mitteilungen* 2002 Nr.5-6 S.12-19

Minnesota Lawyers International Human Rights Committee (ed.)

Human Rights in the People's Socialist Republic of Albania, Minneapolis 1990

Omari, L

Kushtetuta e Shqiperise dhe pakicat kombetare, Tribune Juridike N0.40 (2003) S.7-11 (Die Verfassung Albaniens und die nationalen Minderheiten)

Ortakovski, V

The Position of the Minorities in the Balkans, Balkan Forum (Skopje) vol.5 (1997) no.1 S.109-147

Pan, Chr / Pfeil, B (ed.)

Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd.2, Wien 2002 (Ethnos Bd.61)

Papoudakis, F

The Omonia Five Trial: Democracy, Ethnic Minorities and the Future of Albania, Südosteuropa 1996 H.4/5 S.342-358

Popovski, T

Macedonian National Minorities in Bulgaria, Greece and Albania, Skopje 1981

Poulton, H

The Balkans: Minorities and States in Conflict, London 1994

Puto, A

Ceshtja e minoritetit ne Shqiperi, Te Drejtat e Njeriut Nr.22 (2/2000) S.23-28 (Die Minderheitenfrage in Albanien)

Schmidt-Neke, M

Entstehung und Ausbau der Königsdiktatur in Albanien (1912-1939), München 1987

ders.

Schwierige Nachbarschaft: Albanien zwischen Griechenland und Makedonien, Südosteuropa 1994 H.11/12 S.666-683

ders.

Die Aromunen in Albanien, Albanische Hefte 25 (1996) Nr.4 S.11-12

ders./ Nikollari, D

Das Bildungssystem für die nationalen Minderheiten in Albanien, in: Bachmaier, P (ed), Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? Die Minderheitenpolitik in Mitte-, Ost- und Südosteuropa im Bereich des Bildungswesens 1945-2002, Frankfurt 2003, (S.157-177) sowie in: Albanische Hefte 29 (1999) Nr.4 S.10-18

Schubert, P

Albanische Identität und europäische Integration, Südosteuropa-Mitteilungen 2002 Nr.5-6 S.24-33

Schukalla, K.-J.

Ethnische Minderheiten in Albanien und Albaner als Minderheit, in: C. Lienau: Beiträge zur Geographie und Geschichte Albaniens S.139-180

ders.;

Nationale Minderheiten in Albanien und Albaner im Ausland, in: K.-D. Grothusen, Südosteuropa-Handbuch VII Albanien S.505-528

Schwandner-Sievers, S

Ethnicity in Transition - The Albanian Aromunian's Identity Politics, in: Ethnologica Balkanica 1998 Vol.2

dies.

Aromanians Awakening: Identity Politics and Conflicts in Post-Communist Albania,

European Center for Minority Issues, Working Paper No.3, Flensburg 1999

Seewann, G

Bibliographisches Handbuch der ethnischen Gruppen Südosteuropas, München 1997 (Albanien Bd.2 S.1233ff)

Seiner, F

Ergebnisse der Volkszählung in Albanien 1916-18, Wien 1922

De Soto, H / Gedeshi, I

Dimensions of Romani Poverty in Albania, in: Roma Rights 2002 Nr.1

Stavrou, Chr

Die griechische Minderheit in Albanien, Frankfurt 1993

Stoppel, W

Recht und Schutz der nationalen Minderheiten in Albanien, Tirana 2003

Südosteuropa Handbuch,

Bd.VII Albanien, hrsg. von K.-D.Grothusen, Göttingen 1993

Sulo, E

Mbi mbrojtjen e minoriteteve ne legjislacionin e vendit dhe infrastrukturen shteterore, Tribune Juridike Nr.34 (2002) S.65-69 (Zum Minderheitenschutz im geltenden Recht und in den staatlichen Strukturen)

Tönnies, B

Belastungsprobe für die albanisch-griechischen Beziehungen, Südosteuropa 1983 H.7/8 S.440-456